

2006

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2006

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2006	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands GESTA: XB004	1362
21.12.2006	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (7. ADNRÄndV)	1378
22. 9.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Protokolls zu dem vorgenannten Übereinkommen	1379
30.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1399
30.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1399
31.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1400
31.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1400
31.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1401
31.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes und zum Schutz archäologischen Kulturguts	1401
1.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	1402
2.11.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags vom 29. April 2003 über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland über niederländischem Hoheitsgebiet und die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande	1402
5.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	1403
8.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1404
19.12.2006	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen ohne Aufenthaltsrecht (Rückübernahmeabkommen)	1404
20.12.2006	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2007 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1414
22.12.2006	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1417
	Abschlusshinweis	1424

Die Anlage zur Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (7. ADNRÄndV) vom 21. Dezember 2006 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004
zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung,
Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

Vom 20. Dezember 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 26. Oktober 2004 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands sowie den in der Schlussakte enthaltenen Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen sowie die Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das nach Artikel 16 vorgesehene Protokoll über den Beitritt Liechtensteins zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach Artikel 15 Abs. 1 des Abkommens.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung,
Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

Die Europäische Union,
die Europäische Gemeinschaft
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

in der Erwägung, dass sich die Europäische Union mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt hat, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist,

in der Erwägung, dass der in den Rahmen der Europäischen Union einbezogene Schengen-Besitzstand einen Teil der Bestimmungen zur Verwirklichung dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, soweit diese einen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen schaffen und Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus vorsehen,

eingedenk der geografischen Lage der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Erwägung, dass die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Schengen-Besitzstand und an seiner weiteren Entwicklung es ermöglicht, gewisse Hindernisse für den freien Personenverkehr, die aufgrund der geografischen Lage der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehen, zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den vom Schengen-Besitzstand erfassten Bereichen zu verstärken,

in der Erwägung, dass mit dem vom Rat der Europäischen Union am 18. Mai 1999 geschlossenen Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen¹⁾ diese beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert wurden,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die Schweizerische Eidgenossenschaft auf gleichwertiger Ebene wie Island und Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands zu assoziieren,

in der Erwägung, dass zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen werden sollte, das gleichartige Rechte und Pflichten begründet wie das Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union einerseits und Island und Norwegen andererseits,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, praktischen Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands organisiert werden muss,

in der Erwägung, dass ein Ausschuss nach dem institutionellen Muster der Assoziierung Islands und Norwegens eingesetzt werden muss, um die Schweizerische Eidgenossenschaft bei den Tätigkeiten der Europäischen Union in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen zu assoziieren und ihr die Teilnahme daran zu ermöglichen,

in der Erwägung, dass die Schengener Zusammenarbeit auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gewährleistet sind, beruht,

in der Erwägung, dass Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die auf der Grundlage des genannten Titels angenommenen Rechtsakte gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks, das durch den Vertrag von Amsterdam dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wurde, auf das Königreich Dänemark nicht anwendbar sind und dass die Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands gemäß dem genannten Titel, die Dänemark in innerstaatliches Recht umgesetzt hat, zwischen Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten nur völkerrechtliche Verpflichtungen begründen,

in der Erwägung, dass einige Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Irland nach Maßgabe der Beschlüsse gemäß dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das durch den Vertrag von Amsterdam dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wurde²⁾, Anwendung finden,

in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass die Staaten, mit denen die Europäische Union eine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands geschaffen hat, diesen Besitzstand auch in ihren Beziehungen untereinander anwenden,

in der Erwägung, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Besitzstands verlangt, dass dieses Abkommen und die Übereinkünfte zwischen den verschiedenen bei der Umsetzung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten beziehungsweise an der Umsetzung und Entwicklung dieses Besitzstands teilnehmenden Parteien, in denen die Beziehungen dieser Parteien untereinander geregelt sind, gleichzeitig zur Anwendung gelangen,

eingedenk des Abkommens über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands betreffend die Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags sowie betreffend die Einrichtung von „Eurodac“,

¹⁾ ABl. L 176 vom 10. Juli 1999, S. 35.

²⁾ ABl. L 131 vom 1. Juni 2000, S. 43, und ABl. L 64 vom 7. März 2002, S. 20.

in Anbetracht der Verknüpfung, die zwischen dem Schengen-Besitzstand und diesem gemeinschaftlichen Besitzstand besteht,

in der Erwägung, dass aufgrund dieser Verknüpfung der Schengen-Besitzstand und der gemeinschaftliche Besitzstand betreffend die Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags sowie betreffend die Einrichtung von „Eurodac“ gleichzeitig in Kraft gesetzt werden müssen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachstehend „Schweiz“ genannt) wird bei der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union in den Bereichen, die Gegenstand der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sind, sowie bei der Weiterentwicklung dieser Bestimmungen assoziiert.

(2) Dieses Abkommen begründet gegenseitige Rechte und Pflichten gemäß den in ihm vorgesehenen Verfahren.

Artikel 2

(1) Die in Anhang A aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt) gelten, werden von der Schweiz umgesetzt und angewendet.

(2) Die in Anhang B aufgeführten Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft werden, soweit sie entsprechende Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) ersetzen und/oder weiterentwickeln oder aufgrund des genannten Übereinkommens angenommen worden sind, von der Schweiz umgesetzt und angewendet.

(3) Die Rechtsakte und Maßnahmen, die von der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft zur Änderung oder Ergänzung der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen angenommen werden, auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren Anwendung finden, werden von der Schweiz, unbeschadet des Artikels 7, ebenfalls akzeptiert, umgesetzt und angewendet.

Artikel 3

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der aus Vertretern der Schweizer Regierung sowie den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union (nachstehend „Rat“ genannt) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) besteht.

(2) Der Gemischte Ausschuss gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gemischte Ausschuss tritt auf Initiative seines/seiner Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 2 tritt der Gemischte Ausschuss je nach Bedarf auf der Ebene von Ministern, hochrangigen Beamten oder Sachverständigen zusammen.

(5) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird wahrgenommen

- auf Ebene der Sachverständigen: vom Vertreter der Europäischen Union;
- auf Ebene der hochrangigen Beamten und Minister: jeweils für die Dauer von sechs Monaten im Wechsel vom Vertreter der Europäischen Union und vom Vertreter der Schweizer Regierung.

Artikel 4

(1) Der Gemischte Ausschuss behandelt gemäß diesem Abkommen alle von Artikel 2 erfassten Fragen und trägt dafür Sorge, dass jegliche Anliegen der Schweiz gebührend berücksichtigt werden.

(2) Auf den auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses haben die Vertreter der Schweiz Gelegenheit,

- ihre Schwierigkeiten in Bezug auf einen bestimmten Rechtsakt oder eine bestimmte Maßnahme darzulegen oder auf Schwierigkeiten anderer Delegationen zu reagieren;
- zu Fragen der Weiterentwicklung von sie betreffenden Bestimmungen oder deren Umsetzung Stellung zu nehmen.

(3) Die auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses werden vom Gemischten Ausschuss auf Ebene der hochrangigen Beamten vorbereitet.

(4) Der Vertreter der Schweizer Regierung ist berechtigt, zu Fragen, die Gegenstand des Artikels 1 sind, im Gemischten Ausschuss Anregungen vorzutragen. Im Anschluss an eine Aussprache kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat derartige Anregungen prüfen, um gegebenenfalls im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts oder einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union gemäß den für die Europäische Union geltenden Bestimmungen einen Vorschlag zu unterbreiten oder eine Initiative zu ergreifen.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 wird der Gemischte Ausschuss von der im Rat erfolgenden Vorbereitung etwaiger, für dieses Abkommen relevanter Rechtsakte oder Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 6

Bei der Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften in einem Bereich, der unter dieses Abkommen fällt, zieht die Kommission Sachverständige aus der Schweiz informell gleichermaßen zurate, wie sie Sachverständige aus den Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung ihrer Vorschläge zurate zieht.

Artikel 7

(1) Die Annahme neuer Rechtsakte oder Maßnahmen in Bezug auf Fragen im Sinne des Artikels 2 ist den zuständigen Organen der Europäischen Union vorbehalten. Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten diese Rechtsakte oder Maßnahmen für die Europäische Union, die Europäische Gemeinschaft und ihre betroffenen Mitgliedstaaten sowie für die Schweiz gleichzeitig in Kraft, es sei denn, dass in diesen Rechtsakten oder Maßnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird der von der Schweiz im Gemischten Ausschuss angegebene Zeitraum gebührend berücksichtigt, den sie für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendig hält.

- (2)
- a) Der Rat notifiziert der Schweiz unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Maßnahmen nach Absatz 1, auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Die Schweiz entscheidet, ob sie deren Inhalt akzeptiert und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. Der diesbezügliche Beschluss wird dem Rat und der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen notifiziert.
 - b) Kann der Inhalt eines solchen Rechtsakts oder einer solchen Maßnahme für die Schweiz erst nach Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen rechtsverbindlich werden, so unterrichtet sie den Rat und die Kommission davon zum Zeitpunkt ihrer Notifizierung. Die Schweiz unterrichtet den Rat und die Kommission unverzüglich in schriftlicher

Form über die Erfüllung aller verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Wird kein Referendum ergriffen, so erfolgt die Notifizierung unverzüglich nach Ablauf der Referendumsfrist. Wird ein Referendum ergriffen, so verfügt die Schweiz für die Notifizierung über eine Frist von höchstens zwei Jahren ab der Notifizierung durch den Rat. Von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für die Schweiz vorgesehen ist, bis zur Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wendet die Schweiz den Inhalt des Rechtsakts oder der Maßnahme, wenn möglich, vorläufig an.

Kann die Schweiz den Inhalt des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme nicht vorläufig anwenden und führt diese Tatsache zu Schwierigkeiten, die das Funktionieren der Schengener Zusammenarbeit beeinträchtigen, so wird die Situation vom Gemischten Ausschuss geprüft. Die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft können in Bezug auf die Schweiz diejenigen Maßnahmen treffen, die verhältnismäßig und notwendig sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Schengener Zusammenarbeit zu gewährleisten.

(3) Akzeptiert die Schweiz den Inhalt von Rechtsakten und Maßnahmen nach Absatz 2, so begründet dies Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz einerseits und, je nach Fall, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die durch diese Rechtsakte und Maßnahmen gebunden sind, andererseits.

(4) Für den Fall, dass

- a) die Schweiz ihren Beschluss notifiziert, den Inhalt eines Rechtsakts oder einer Maßnahme nach Absatz 2, auf den beziehungsweise auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden, nicht zu akzeptieren, oder
- b) die Schweiz die Notifizierung nicht innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 5 Buchstabe a vorgesehenen Frist von 30 Tagen vornimmt oder
- c) die Schweiz die Notifizierung nicht nach Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Frist von zwei Jahren vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe b sorgt,

wird dieses Abkommen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschließt innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Abkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.

(5)

- a) Bewirken Bestimmungen eines neuen Rechtsakts oder einer neuen Maßnahme, dass die Mitgliedstaaten die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen oder die Anerkennung von Anordnungen zur Durchsicherung und/oder zur Beschlagnahme von Beweisen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr den Bedingungen des Artikels 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens unterwerfen können, kann die Schweiz dem Rat und der Kommission innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Frist von 30 Tagen notifizieren, dass sie den Inhalt dieser Bestimmungen nicht akzeptiert und diese nicht in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt, soweit diese Bestimmungen auf Ersuchen um oder Anordnungen zur Durchsicherung und Beschlagnahme in Bezug auf Ermittlungen oder Verfolgungen von strafbaren Handlungen im Bereich der direkten Steuern Anwendung finden, die, falls in der Schweiz begangen, nach schweizerischem Recht nicht mit einer Freiheitsstrafe bedroht wären. In diesem Fall wird dieses Abkommen entgegen Absatz 4 nicht als beendet angesehen.

- b) Auf Antrag eines seiner Mitglieder tritt der Gemischte Ausschuss spätestens innerhalb von zwei Monaten zusammen und erörtert, unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene, die aufgrund der Notifizierung gemäß Buchstabe a entstandene Situation.

Beschließt der Gemischte Ausschuss einstimmig, dass die Schweiz die einschlägigen Bestimmungen des neuen Rechtsakts oder der neuen Maßnahme umfassend akzeptiert und umsetzt, kommen Absatz 2 Buchstabe b sowie die Absätze 3 und 4 zur Anwendung. Die Unterrichtung nach Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach der Einigung im Gemischten Ausschuss.

Artikel 8

(1) Um das Ziel der Vertragsparteien einer möglichst einheitlichen Anwendung und Auslegung der in Artikel 2 genannten Bestimmungen zu erreichen, verfolgt der Gemischte Ausschuss ständig die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Gerichtshof“ genannt) sowie die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung der zuständigen schweizerischen Gerichte. Zu diesem Zweck wird eine Regelung eingeführt, die eine regelmäßige gegenseitige Übermittlung dieser Rechtsprechung gewährleistet.

(2) Die Schweiz kann in Fällen, in denen ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine Frage in Bezug auf die Auslegung einer in Artikel 2 genannten Bestimmung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 9

(1) Die Schweiz legt dem Gemischten Ausschuss jährlich einen Bericht darüber vor, wie ihre Verwaltungsbehörden und Gerichte die in Artikel 2 genannten Bestimmungen – gegebenenfalls im Sinne der Auslegung des Gerichtshofs – angewendet und ausgelegt haben.

(2) Ist der Gemischte Ausschuss innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine wesentliche Abweichung zwischen der Rechtsprechung des Gerichtshofs und derjenigen der schweizerischen Gerichte oder eine wesentliche Abweichung zwischen den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den schweizerischen Behörden in Bezug auf die Anwendung der in Artikel 2 genannten Bestimmungen zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht in der Lage, eine einheitliche Anwendung und Auslegung sicherzustellen, so wird das Verfahren nach Artikel 10 angewendet.

Artikel 10

(1) Kommt es zu einem Streit über die Anwendung dieses Abkommens oder zu einer Situation nach Artikel 9 Absatz 2, so wird die Angelegenheit offiziell als Streitigkeit auf die Tagesordnung des auf Ministerebene tagenden Gemischten Ausschusses gesetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuss verfügt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Tagesordnung, auf die die Streitigkeit gesetzt wurde, über eine Frist von 90 Tagen zur Beilegung des Streits.

(3) Kann der Streit vom Gemischten Ausschuss innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von 90 Tagen nicht beigelegt werden, so ist zur endgültigen Beilegung des Streits eine weitere Frist von 30 Tagen vorzusehen. Kommt es zu keiner endgültigen Beilegung des Streits, so wird dieses Abkommen sechs Monate nach Ablauf der Frist von 30 Tagen als beendet angesehen.

Artikel 11

(1) Was die Verwaltungskosten für die Anwendung dieses Abkommens betrifft, so leistet die Schweiz an den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften jährlich einen Beitrag

von 7,286 % eines Betrags von 8 100 000 EUR, wobei dieser Anteil unter Berücksichtigung der Inflationsrate innerhalb der Europäischen Union jährlich angepasst wird.

(2) Was die Entwicklungskosten für das Schengener Informationssystem II betrifft, so leistet die Schweiz ab dem Haushaltsjahr 2002 für jedes diesbezügliche Haushaltsjahr jährlich einen Beitrag an den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften entsprechend dem Verhältnis ihres Bruttoinlandsprodukts zum Bruttoinlandsprodukt aller teilnehmenden Staaten.

Der Beitrag für die Haushaltsjahre vor Inkrafttreten dieses Abkommens wird mit Inkrafttreten desselben fällig.

(3) In Fällen, in denen die operativen Kosten der Anwendung dieses Abkommens nicht zulasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften, sondern unmittelbar zulasten der teilnehmenden Mitgliedstaaten gehen, trägt die Schweiz zu diesen Kosten im Verhältnis des Prozentsatzes ihres Bruttoinlandsprodukts zum Bruttoinlandsprodukt aller teilnehmenden Staaten bei.

In Fällen, in denen die operativen Kosten zulasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, beteiligt sich die Schweiz an diesen Kosten, indem sie im Verhältnis des Prozentsatzes ihres Bruttoinlandsprodukts zum Bruttoinlandsprodukt aller teilnehmenden Staaten einen Jahresbeitrag zum genannten Haushalt leistet.

(4) Die Schweiz ist berechtigt, die von der Kommission oder im Rat ausgearbeiteten Dokumente betreffend dieses Abkommen zu erhalten und auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses eine Verdolmetschung in eine von ihr gewählte Amtssprache der Organe der Europäischen Gemeinschaften zu verlangen.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz sowie die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Übereinkünfte zwischen der Schweiz einerseits und einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten andererseits, soweit diese mit dem vorliegenden Abkommen vereinbar sind. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesen Übereinkünften und dem vorliegenden Abkommen hat Letzteres Vorrang.

(3) Dieses Abkommen berührt in keiner Weise etwaige künftige Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits oder etwaige künftige Übereinkünfte, welche auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union geschlossen werden.

Artikel 13

(1) Die Schweiz schließt ein Abkommen mit dem Königreich Dänemark über die Begründung gegenseitiger Rechte und Pflichten in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Bestimmungen, die sich auf Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützen und auf die daher das Protokoll über die Position Dänemarks Anwendung findet, das durch den Vertrag von Amsterdam dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wurde.

(2) Die Schweiz schließt ein Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Begründung gegenseitiger Rechte und Pflichten aufgrund ihrer jeweiligen Assozierungen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem der Generalsekretär des Rates als Verwahrer dieses Abkommens feststellt, dass alle förmlichen Erfordernisse in Bezug auf die Zustimmung durch die Vertragsparteien oder im Namen der Vertragsparteien, an das Abkommen gebunden zu sein, erfüllt sind.

(2) Die Artikel 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 gelten vorläufig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens an.

(3) Für Rechtsakte oder Maßnahmen, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens, aber vor dessen Inkrafttreten angenommen werden, beginnt die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a letzter Satz genannte Frist von 30 Tagen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 15

(1) Die in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sowie die nach Artikel 2 Absatz 3 bereits angenommenen Bestimmungen werden für die Schweiz zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, der vom Rat durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, die alle in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen anwenden, im Anschluss an Konsultationen im Gemischten Ausschuss festgesetzt wird, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen für die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen von der Schweiz erfüllt sind und dass an den Außengrenzen effiziente Kontrollen stattfinden.

Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vertreten, nehmen an dieser Beschlussfassung teil, soweit diese Beschlussfassung Bestimmungen des Schengen-Besitzstands oder darauf gründende oder sich darauf beziehende Rechtsakte oder Maßnahmen betrifft, an denen diese Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, für die gemäß dem Beitrittsvertrag nur ein Teil der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen Anwendung findet, nehmen an dieser Beschlussfassung teil, soweit diese Beschlussfassung Bestimmungen des Schengen-Besitzstands betrifft, die bereits für diese Staaten anwendbar sind.

(2) Die Inkraftsetzung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen begründet Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz einerseits und, je nach Fall, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die durch diese Bestimmungen gebunden sind, andererseits.

(3) Dieses Abkommen wird nur angewendet, wenn die in Artikel 13 genannten Übereinkünfte ebenfalls angewendet werden.

(4) Dieses Abkommen wird ferner nur angewendet, wenn das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder der Schweiz gestellten Asylantrags angewendet wird.

Artikel 16

(1) Liechtenstein kann diesem Abkommen beitreten.

(2) Der Beitritt Liechtensteins wird in einem Protokoll zu diesem Abkommen geregelt; darin werden alle Folgen eines solchen Beitritts aufgeführt, einschließlich die Rechte und Pflichten, die zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie zwischen Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die durch den Schengen-Besitzstand gebunden sind, andererseits begründet werden.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen kann von der Schweiz oder durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Rates gekündigt werden. Eine derartige Kündigung ist dem Verwahrer zu notifizieren. Sie wird sechs Monate nach der Notifizierung rechtswirksam.

(2) Dieses Abkommen gilt als gekündigt, wenn die Schweiz eine der in Artikel 13 genannten Übereinkünfte oder das in Artikel 15 Absatz 4 genannte Abkommen kündigt.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, grie-

chischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Die maltesische Sprachfassung des vorliegenden Abkommens wird auf der Grundlage eines Briefwechsels der Vertragsparteien beglaubigt. Sie ist gleichermaßen verbindlich wie die in Absatz 1 genannten Sprachfassungen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Für die Europäische Union

P. H. Donner

Für die Europäische Gemeinschaft

P. H. Donner

Antonio Vitorino

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Deiss

Calmy Rey

Anhang A

(Artikel 2 Absatz 1)

Teil 1 dieses Anhangs bezieht sich auf das Schengener Übereinkommen von 1985 und das 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zur Durchführung jenes Übereinkommens; Teil 2 bezieht sich auf die Beitrittsinstrumente und Teil 3 auf die relevanten abgeleiteten Schengen-Rechtsakte.

Teil 1

Die Bestimmungen des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Alle Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, mit Ausnahme folgender Bestimmungen:

Artikel 2 Absatz 4 über die Warenkontrollen

Artikel 4, soweit Gepäckkontrollen betroffen sind

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 28 bis 38 und die dazugehörigen Begriffsbestimmungen

Artikel 60

Artikel 70

Artikel 74

Artikel 77 bis 91, soweit sie von der Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen abgedeckt sind

Artikel 120 bis 125 über den Warenverkehr

Artikel 131 bis 133

Artikel 134

Artikel 139 bis 142

Schlussakte: Erklärung 2

Schlussakte: Erklärungen 4, 5 und 6

Protokoll

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

Teil 2

Die Bestimmungen der Übereinkommen und Protokolle über den Beitritt zum Übereinkommen von Schengen und zum Schengener Durchführungsübereinkommen mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg), ausgenommen:

- Das am 27. November 1990 in Paris unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

- Die folgenden Bestimmungen des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlussakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärungen 2 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

- Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik sowie die dazugehörigen Erklärungen.

- Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlussakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärungen 2 und 3

Schlussakte, Teil III, Erklärungen 3 und 4

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

- Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, sowie die dazugehörigen Erklärungen.

- Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen, dem

die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlussakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärungen 2 und 3

Schlussakte, Teil III, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

7. Das am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Griechischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik sowie der am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, sowie die dazugehörigen Erklärungen.
8. Die folgenden Bestimmungen des am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlussakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärungen 2, 3 und 4

Schlussakte, Teil III, Erklärungen 1 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.
9. Das am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991 und 6. November 1992 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik sowie der Griechischen Republik.
10. Die folgenden Bestimmungen des am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990,

vom 25. Juni 1991 und vom 6. November 1992 beigetreten sind, sowie dessen Schlussakte:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärung 2

Schlussakte, Teil III.

11. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie die dazugehörige Erklärung.
12. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlussakte sowie die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärung 2

Schlussakte, Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.
13. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie die dazugehörige Erklärung.
14. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlussakte sowie die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlussakte, Teil I

Schlussakte, Teil II, Erklärung 2

Schlussakte, Teil III, mit Ausnahme der Erklärung über die Ålandinseln

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.
15. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und die dazugehörige Erklärung.
16. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlussakte sowie die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1
 Artikel 6 und 7
 Schlussakte, Teil I
 Schlussakte, Teil II, Erklärung 2
 Schlussakte, Teil III
 Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

Teil 3

A. Die folgenden Beschlüsse des Exekutivausschusses:

SCH/Com-ex (93) 10 14. 12. 1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und 30. Juni 1993 zum Inkrafttreten
SCH/Com-ex (93) 14 14. 12. 1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln
SCH/Com-ex (93) 21 14. 12. 1993	Verlängerung des einheitlichen Visums
SCH/Com-ex (93) 24 14. 12. 1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa
SCH/Com-ex (94) 1 2. rev. 26. 4. 1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen
SCH/Com-ex (94) 15 rev. 21. 11. 1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Konsultation der zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ
SCH/Com-ex (94) 16 rev. 21. 11. 1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel
SCH/Com-ex (94) 17 4. Rev. 22. 12. 1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen
SCH/Com-ex (94) 25 22. 12. 1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken
SCH/Com-ex (94) 28 rev. 22. 12. 1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75
SCH/Com-ex (94) 29 2. rev. 22. 12. 1994	Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990
SCH/Com-ex (95) PV 1 1. rev. (PUNKT 8)	Gemeinsame Visapolitik

SCH/Com-ex (95) 20 2. rev. 20. 12. 1995	Annahme des Dokuments SCH/I (95) 40 6. Rev. zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens
SCH/Com-ex (95) 21 20. 12. 1995	Schnellerer Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten
SCH/Com-ex (96) 13 rev. 27. 6. 1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Durchführungsübereinkommens
SCH/Com-ex (97) 39 rev. 15. 12. 1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten
SCH/Com-ex (98) 1 2. rev. 21. 4. 1998	Tätigkeitsbericht der Task Force
SCH/Com-ex (98) 12 21. 4. 1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung
SCH/Com-ex (98) 18 rev. 23. 6. 1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Entfernung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen RÜCKÜBERNAHME – VISA
SCH/Com-ex (98) 19 23. 6. 1998	Monaco VISA – AUSSENGRENZEN – SIS
SCH/Com-ex (98) 21 23. 6. 1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller VISA
SCH/Com-ex (98) 26 def. 16. 9. 1998	Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen
SCH/Com-ex (98) 29 rev. 23. 6. 1998	Besenklauseil zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens
SCH/Com-ex (98) 35 2. rev. 16. 9. 1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten
SCH/Com-ex (98) 37 def. 2 27. 10. 1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/Com-ex (98) 51 3. rev. 16. 12. 1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen

SCH/Com-ex (98) 52 16.12.1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit
SCH/Com-ex (98) 56 16. 12. 1998	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (98) 57 16. 12. 1998	Einführung eines einheitlichen Dokuments zum Nachweis einer Einladung, einer Verpflichtungserklärung oder einer Aufnahmebescheinigung
SCH/Com-ex (98) 59 rev. 16. 12. 1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern
SCH/Com-ex (99) 1 2. rev. 28. 4. 1999	Schengener Normen im Betäubungsmittelbereich
SCH/Com-ex (99) 5 28. 4. 1999	SIRENE-Handbuch
SCH/Com-ex (99) 6 28. 4. 1999	Besitzstand Telecom
SCH/Com-ex (99) 7 2. rev. 28. 4. 1999	Verbindungsbeamte
SCH/Com-ex (99) 8 2. rev. 28. 4. 1999	Entlohnung von Informanten
SCH/Com-ex (99) 10 28. 4. 1999	Illegaler Waffenhandel

SCH/Com-ex (99) 13 28. 4. 1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuchs und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen
SCH/Com-ex (99) 14 28. 4. 1999	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (99) 18 28. 4. 1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung strafbarer Handlungen

B. Die folgenden Erklärungen des Exekutivausschusses:

Erklärung	Gegenstand
SCH/Com-ex (96) decl. 5 18. 4. 1996	Bestimmung des Begriffs „Drittausländer“
SCH/Com-ex (96) decl. 6 2. rev. 26. 6. 1996	Erklärung zur Auslieferung
SCH/Com-ex (97) decl. 13 2. rev. 9. 2. 1998	Entführung von Minderjährigen

C. Die folgenden Beschlüsse der Zentralen Gruppe:

Beschluss	Gegenstand
SCH/C (98) 117 27. 10. 1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/C (99) 25 22. 3. 1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen

Anhang B

(Artikel 2 Absatz 2)

Die Schweiz wendet den Inhalt der nachstehend aufgeführten Rechtsakte ab dem vom Rat gemäß Artikel 15 festgelegten Zeitpunkt an.

Sollte ein Übereinkommen oder Protokoll, auf das einer der nachstehend aufgeführten, mit einem Sternchen gekennzeichneten Rechtsakte Bezug nimmt, zu diesem Zeitpunkt noch nicht für alle Staaten, die bei der Annahme des betreffenden Rechtsakts Mitglieder der Europäischen Union waren, in Kraft getreten sein, so wendet die Schweiz den Inhalt der relevanten Bestimmungen dieser Rechtsakte erst ab dem Zeitpunkt an, zu dem das betreffende Übereinkommen oder Protokoll für alle diese Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist.

- Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. 9. 1991, S. 51) und Empfehlung 93/216/EWG der Kommission vom 25. Februar 1993 zum Europäischen Feuerwaffenpass (ABl. L 93 vom 17. 4. 1993, S. 39), geändert durch die Empfehlung 96/129/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 (ABl. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 47)
- Verordnung (EG) Nr. 1683/95/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14. 7. 1995, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 (ABl. L 53 vom 23. 2. 2002, S. 7); Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1996 und Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 2002 zur Festsetzung der ergänzenden technischen Spezifikationen für die einheitliche Visagegestaltung (beide nicht veröffentlicht)
- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31)
- Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführte Bestimmungen] (ABl. C 197 vom 12. 7. 2000, S. 1)*
- Beschluss 2000/586/JI des Rates vom 28. September 2000 über ein Verfahren zur Änderung von Artikel 40 Absätze 4 und 5, Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 248 vom 3. 10. 2000, S. 1)
- Beschluss 2000/645/EG des Rates vom 17. Oktober 2000 zur Berichtigung des im Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex (94) 15 Rev. enthaltenen Schengen-Besitzstands (ABl. L 272 vom 25. 10. 2000, S. 24)
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21. 3. 2001, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates vom 7. Dezember 2001 (ABl. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates vom 6. März 2003 (ABl. L 69 vom 13. 3. 2003, S. 10)
- Entscheidung 2001/329/EG des Rates vom 24. April 2001 zur Aktualisierung des Teils VI sowie der Anlagen 3, 6 und 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlagen 5a, 6a und 8 des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 116 vom 26. 4. 2001, S. 32)
- Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 150 vom 6. 6. 2001, S. 4)
- Entscheidung 2001/420/EG des Rates vom 28. Mai 2001 zur Anpassung der Teile V und VI der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen und der Anlage 6a des Gemeinsamen Handbuchs für Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die gleichzeitig als Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzen (ABl. L 150 vom 6. 6. 2001, S. 47)
- Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 149 vom 2. 6. 2001, S. 34) und Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 60 vom 27. 2. 2004, S. 55)
- Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. L 187 vom 10. 7. 2001, S. 45)
- Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [in Artikel 15 des Protokolls aufgeführte Bestimmung] (ABl. C 326 vom 21. 11. 2001, S. 1)*
- Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13. 12. 2001, S. 4)
- Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13. 12. 2001, S. 1)
- Entscheidung 2002/44/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und Anhang 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 20 vom 23. 1. 2002, S. 5)

- Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen (ABl. L 53 vom 23. 2. 2002, S. 4), und Entscheidung der Kommission vom 12. August 2002 zur Festsetzung der ergänzenden technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen (nicht veröffentlicht)
- Entscheidung 2002/352/EG des Rates vom 25. April 2002 zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 123 vom 9. 5. 2002, S. 47)
- Entscheidung 2002/354/EG des Rates vom 25. April 2002 zur Anpassung von Teil III und zur Schaffung einer Anlage 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (ABl. L 123 vom 9. 5. 2002, S. 50)
- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15. 6. 2002, S. 1) und Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002 zur Festsetzung der ergänzenden technischen Spezifikationen zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (nicht veröffentlicht)
- Entscheidung 2002/585/EG des Rates vom 12. Juli 2002 zur Anpassung der Teile III und VIII der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (ABl. L 187 vom 16. 7. 2002, S. 44)
- Entscheidung 2002/586/EG des Rates vom 12. Juli 2002 zur Anpassung von Teil VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (ABl. L 187 vom 16. 7. 2002, S. 48)
- Entscheidung 2002/587/EG des Rates vom 12. Juli 2002 zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 187 vom 16. 7. 2002, S. 50)
- Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5. 12. 2002, S. 1)
- Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5. 12. 2002, S. 17)
- Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates vom 27. Februar 2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise (ABl. L 64 vom 7. 3. 2003, S. 1)
- Die Bestimmungen des Übereinkommens von 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 78 vom 30. 3. 1995, S. 2) und des Übereinkommens von 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 313 vom 23. 10. 1996, S. 12), auf die verwiesen wird in dem Beschluss 2003/169/JI des Rates vom 27. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen im Übereinkommen von 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Bestimmungen im Übereinkommen von 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (ABl. L 67 vom 12. 3. 2003, S. 25)*
- Beschluss 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind [ausgenommen Artikel 8] (ABl. L 67 vom 12. 3. 2003, S. 27)
- Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17. 4. 2003, S. 8)
- Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17. 4. 2003, S. 15)
- Entscheidung 2003/454/EG des Rates vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren (ABl. L 152 vom 20. 6. 2003, S. 82)
- Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen (ABl. L 183 vom 22. 7. 2003, S. 1)
- Entscheidung 2003/585/EG des Rates vom 28. Juli 2003 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie von Anlage 5 Liste A des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die Visumpflicht für die Inhaber von pakistanischen Reisepässen (ABl. L 198 vom 6. 8. 2003, S. 13)
- Entscheidung 2003/586/EG des Rates vom 28. Juli 2003 zur Änderung von Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie von Anlage 5a Teil I des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Drittstaatenangehörige, die für den Flughafentransit ein Visum benötigen (ABl. L 198 vom 6. 8. 2003, S. 15)
- Beschluss 2003/725/JI des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Absätze 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 260 vom 11. 10. 2003, S. 37)
- Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. L 321 vom 6. 12. 2003, S. 26)
- Entscheidung 2004/14/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Teils V Nummer 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (ABl. L 5 vom 9. 1. 2004, S. 74)
- Entscheidung 2004/15/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Teils II Nummer 1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und zur Aufnahme einer neuen Anlage in diese Instruktionen (ABl. L 5 vom 9. 1. 2004, S. 76)
- Entscheidung 2004/17/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Teils V Nummer 1.4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Teils I Nummer 4.1.2 des Gemeinsamen Handbuchs zur Aufnahme des Nachweises einer Reisekrankenversicherung in die Liste der für die Erteilung eines einheitlichen Einreisevisums erforderlichen Belege (ABl. L 5 vom 9. 1. 2004, S. 79)
- Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (ABl. L 64 vom 2. 3. 2004, S. 1)
- Entscheidung 2004/466/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs im Hinblick auf die Einbeziehung einer Bestimmung über gezielte Kontrollen begleiteter Minderjähriger an der Grenze (ABl. L 157 vom 30. 4. 2004, S. 136)
- Berichtigung der Entscheidung 2004/466/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs

im Hinblick auf die Einbeziehung einer Bestimmung über gezielte Kontrollen begleiteter Minderjähriger an der Grenze (ABl. L 195 vom 2. 6. 2004, S. 44)

- Verordnung (EG) Nr. 871/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABl. L 162 vom 30. 4. 2004, S. 29)
- Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6. 8. 2004, S. 24)
- Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6. 8. 2004, S. 28)
- Entscheidung 2004/574/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 261 vom 6. 8. 2004, S. 36)
- Entscheidung 2004/581/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Festlegung der Mindestangaben auf Schildern an Außengrenzübergängen (ABl. L 261 vom 6. 8. 2004, S. 119)
- Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15. 6. 2004, S. 5)

Schlussakte
zum Abkommen zwischen der Europäischen Union,
der Europäischen Gemeinschaft und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung
dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

Die Bevollmächtigten haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Gemeinsamen Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Anhörung des Parlaments;
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu den Außenbeziehungen;
3. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 23 Absatz 7 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Bevollmächtigten haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Schweiz zur Rechtshilfe in Strafsachen;
2. Erklärung der Schweiz zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Frist für die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands;
3. Erklärung der Schweiz zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Europäischen Auslieferungsübereinkommens;
4. Erklärung der Europäischen Kommission zur Übermittlung von Vorschlägen;
5. Erklärung der Europäischen Kommission zu den Ausschüssen, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2004.

Für die Europäische Union

P. H. Donner

Für die Europäische Gemeinschaft

P. H. Donner
Antonio Vitorino

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Deiss
Calmy Rey

Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Anhörung des Parlaments

Die Vertragsparteien halten es für angebracht, dass Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen, in den interparlamentarischen Sitzungen des Europäischen Parlaments mit der Schweiz erörtert werden.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu den Außenbeziehungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, Drittstaaten oder internationale Organisationen, mit denen sie Übereinkünfte in einem mit der Schengener Zusammenarbeit zusammenhängenden Bereich schließt, dazu aufzufordern, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechende Übereinkünfte zu schließen; die Kompetenz der Schweiz zum Abschluss solcher Übereinkünfte wird dadurch nicht berührt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 23 Absatz 7 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Schweiz – vorbehaltlich des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles verlangen kann, dass personenbezogene Daten, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht die Zustimmung der betroffenen Person erhalten hat, für die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b jenes Übereinkommens genannten Zwecke nur mit vorheriger Zustimmung der Schweiz in Bezug auf Verfahren verwendet werden dürfen, für die die Schweiz die Übermittlung oder Verwendung der personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen jenes Übereinkommens oder der Übereinkünfte im Sinne von Artikel 1 desselben hätte verweigern oder einschränken können.

Verweigert die Schweiz in einem besonderen Fall ihre Zustimmung zu einem Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß den vorgenannten Bestimmungen, so hat sie ihre Entscheidung schriftlich zu begründen.

Andere Erklärungen

Erklärung der Schweiz zur Rechtshilfe in Strafsachen

Die Schweiz erklärt, dass bei Steuerdelikten im Bereich der direkten Steuern, die von schweizerischen Behörden geahndet werden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens kein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

Erklärung der Schweiz zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Frist für die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands

Die Maximalfrist von zwei Jahren nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b schließt sowohl die Genehmigung als auch die Umsetzung des Rechtsakts oder der Maßnahme ein. Sie umfasst folgende Verfahrensschritte:

- die Vorbereitungsphase,
- das parlamentarische Verfahren,
- die Referendumsfrist (100 Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Rechtsakts) und gegebenenfalls
- das Referendum (Organisation und Abstimmung).

Der Bundesrat unterrichtet den Rat und die Kommission unverzüglich über die Beendigung jedes einzelnen Verfahrensschritts.

Der Bundesrat verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, damit die oben genannten Verfahrensschritte so schnell wie möglich durchgeführt werden können.

Erklärung der Schweiz
zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen und
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Die Schweiz verpflichtet sich, ihre anlässlich der Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 angebrachten Vorbehalte und Erklärungen nicht geltend zu machen, soweit sie mit dem vorliegenden Abkommen unvereinbar sind.

Erklärung der Europäischen Kommission
zur Übermittlung von Vorschlägen

Die Kommission übermittelt ihre dieses Abkommen betreffenden Vorschläge, die sie dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament unterbreitet, in Kopie auch der Schweiz.

Erklärung der Europäischen Kommission
zu den Ausschüssen, die die Europäische Kommission
bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen

Derzeit wird die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse im Bereich der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands abgesehen vom Ausschuss nach Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr von folgenden Ausschüssen unterstützt:

- dem Ausschuss nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung („Visa-Ausschuss“) und
- dem Ausschuss nach Artikel 5 des Beschlusses 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 und nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001; beide Rechtsakte betreffen die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) („SIS-II-Ausschuss“).

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel
(7. ADNRÄndV)**

Vom 21. Dezember 2006

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), § 3 Abs. 5 durch Artikel 45 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie § 5 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), der zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, genannten Sicherheitsbehörden und -organisationen sowie der Verbände:

Artikel 1

Hiermit werden folgende Änderungen in Kraft gesetzt:

1. die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 31. Mai 2006 beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR), neugefasst durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 29. November 2001 und 30. Mai 2002 (BGBl. 2003 II S. 648; 2006 II S. 26), und
2. die von der Moselkommission in Trier am 6. Dezember 2006 beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel, neugefasst durch Beschluss der Moselkommission in Trier am 12. Juni 2002 (BGBl. 2003 II S. 648; 2006 II S. 26).

Die Änderungen werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
sowie des Protokolls zu dem vorgenannten Übereinkommen**

Vom 22. September 2006

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 2006
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 4. November 2005 beim Rat der Europäischen Union als Verwahrer hinterlegt worden; gleichzeitig wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Zu Artikel 9 Absatz 6

Bei einer zeitweiligen Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken ist für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 1 generell die Zustimmung der inhaftierten Person nach Artikel 9 Absatz 3 erforderlich.

Zu Artikel 10 Absatz 9

Die Anwendung des Unterabsatzes 1 des Artikels 10 Absatz 9 (Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz) wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz kommt jedoch nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht (Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 3). Darüber hinaus muss auch gegen einen Zeugen oder Sachverständigen (Artikel 10 Absatz 1), der einer Ladung zur Einvernahme durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz keine Folge leistet, nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben.“

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 661) bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 13 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 2006
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 4. November 2005 beim Rat der Europäischen Union als Verwahrer hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ferner

– nach Maßgabe der jeweils unter III. abgedruckten Erklärungen für

Belgien	am	23. August 2005
Dänemark	am	23. August 2005
Estland	am	23. August 2005
Finnland	am	23. August 2005
Frankreich	am	23. August 2005
Lettland	am	23. August 2005
Litauen	am	23. August 2005
Luxemburg	am	23. August 2005

- nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen für die Niederlande am 23. August 2005
 - nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung für Österreich am 23. August 2005
 - nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und der Vorbehalte für Polen am 26. Oktober 2005
 - nach Maßgabe der jeweils unter III. abgedruckten Erklärungen für
 - Portugal am 23. August 2005
 - Schweden am 5. Oktober 2005
 - Slowenien am 26. September 2005
 - Spanien am 23. August 2005
 - die Tschechische Republik am 12. Juni 2006
 - Ungarn am 23. November 2005
 - das Vereinigte Königreich am 21. Dezember 2005
 - Zypern am 1. Februar 2006
- in Kraft getreten.

Es wird für

- die Slowakei am 1. Oktober 2006
- nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts

in Kraft treten.

Das Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ferner für

- Belgien am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung
- Dänemark am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter III. und IV. abgedruckten Erklärungen
- Finnland am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung
- Frankreich am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung
- Lettland am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung
- Litauen am 5. Oktober 2005
- die Niederlande am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung
- Österreich am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung
- Polen am 26. Oktober 2005
- Schweden am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung
- Slowenien am 5. Oktober 2005
- Spanien am 5. Oktober 2005
- nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung
- die Tschechische Republik am 12. Juni 2006
- nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung
- Ungarn am 23. November 2005
- das Vereinigte Königreich am 13. Juni 2006
- Zypern am 1. Februar 2006

in Kraft getreten.

Es wird für

die Slowakei
in Kraft treten.

am 1. Oktober 2006

III.

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen sowie zum Protokoll am 25. Mai 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 24 de la Convention, le Royaume de Belgique déclare que les autorités compétentes pour l'application de la Convention sont les autorités judiciaires et, lorsque l'intervention d'une autorité centrale est requise, le Service public fédéral Justice, Direction générale de la Législation et des Libertés et Droits fondamentaux, Autorité centrale d'entraide pénale, Boulevard de Waterloo 115, 1000 Bruxelles.

Par autorité judiciaire, le Royaume de Belgique entend, conformément à la déclaration faite dans le cadre de la Convention d'entraide de 1950, «les membres du pouvoir judiciaire chargés de dire le droit, les juges d'instruction et les membres du Ministère public».

Le Royaume de Belgique ne désigne aucune autorité non judiciaire pour l'application de la Convention.»

„Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens erklärt das Königreich Belgien, dass für die Anwendung des Übereinkommens die Justizbehörden zuständig sind; hat eine zentrale Behörde tätig zu werden, so ist der Föderale Öffentliche Dienst (Service public fédéral Justice, Direction générale de la Législation et des Libertés et Droits fondamentaux, Autorité centrale d'entraide pénale, Boulevard de Waterloo 115, 1000 Brüssel) zuständig.

Unter Justizbehörden versteht das Königreich Belgien entsprechend der im Rahmen des Rechtshilfeübereinkommens von 1950 abgegebenen Erklärung die mit der Rechtsprechung beauftragten Mitglieder der Jurisdiktion, die Untersuchungsrichter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft.

Das Königreich Belgien benennt keine nichtjustizielle Behörde für die Anwendung des Übereinkommens.“

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 24. Dezember 2002 sowie zum Protokoll am 1. März 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„1. I henhold til artikel 24 erklæres det:

- a. De „judicielle myndigheder“ i Danmark omfatter domstolene samt anklagemyndigheden, der efter den danske retsplejelov omfatter Justitsministeriet, Rigsadvokaten, statsadvokaterne, Politidirektøren i København og politimestrene.
- b. Den „centrale myndighed“ i Danmark er Justitsministeriet, Det Internationale Kontor, Slotsholmsgade 10, DK-1216 København K, tlf. +45 33 92 33 40, fax +45 33 93 35 10, e-mail: jm@jm.dk
- c. Justitsministeriet kan give oplysning om, hvilken „judiciel myndighed“ i Danmark der har stedlig kompetence til at modtage og behandle en anmodning om gensidig retshjælp.
- d. I tilfælde af tvivl kan myndigheder i andre medlemsstater rette henvendelse til Justitsministeriet og få oplyst, hvilken judiciel myndighed i Danmark der er kompetent til at fremsende en anmodning om en bestemt form for gensidig retshjælp.
- e. Politiet (Politidirektøren i København og politimestrene) er kompetent

„1. Zu Artikel 24 wird erklärt, dass

- a. die „Justizbehörden“ in Dänemark die Gerichte und die Anklagebehörden umfassen, zu denen nach dem dänischen Rechtspflegegesetz das Justizministerium, der Reichsadvokat, die Staatsadvokaten, der Polizeidirektor von Kopenhagen und die Polizeimeister gehören;
- b. die „Zentrale Behörde“ in Dänemark das Justizministerium, Det Internationale Kontor, Slotsholmsgade 10, DK-1216 København K, Tel. +45 33 92 33 40, Fax +45 33 93 35 10, E-Mail: jm@jm.dk, ist;
- c. das Justizministerium Auskunft darüber geben kann, welche „Justizbehörde“ in Dänemark für Entgegennahme und Erledigung eines Rechtshilfeersuchens örtlich zuständig ist;
- d. sich die Behörden anderer Mitgliedstaaten im Zweifelsfall an das Justizministerium wenden und Auskunft darüber erhalten können, welche Justizbehörde in Dänemark für die Übermittlung eines Ersuchens um eine bestimmte Art von Rechtshilfe zuständig ist;
- e. die Polizei (Polizeidirektor von Kopenhagen und Polizeimeister) im

- | | |
|--|---|
| <p>tent med henblik på anvendelsen af artikel 18, 19 og 20.</p> <p>2. I henhold til artikel 6, stk. 7, erklæres det, at anmodninger om gensidig retshjælp, der er omfattet af artikel 6, stk. 5 og 6, skal fremsendes via den centrale myndighed i den anmodede medlemsstat. Anmodninger om gensidig retshjælp kan således ikke fremsendes direkte mellem judicielle myndigheder på den ene side og toldmyndigheder eller (andre) administrative myndigheder på den anden side, jf. artikel 6, stk. 7.</p> <p>3. I henhold til artikel 9, stk. 6, erklæres det, at det i artikel 9, stk. 3, omhandlede samtykke vil blive krævet af Danmark forud for indgåelsen af en aftale om midlertidig overførsel af en frihedsberøvet person efter artikel 9, stk. 1.</p> <p>4. I henhold til artikel 10, stk. 9, erklæres det, at Danmark ikke imødekommer anmodninger om afhøring af en tiltalt ved hjælp af videokonference.</p> <p>5. I henhold til artikel 14, stk. 4, erklæres det, at Danmark ikke er bundet af artikel 14 om diskrete undersøgelser.“</p> | <p>Hinblick auf die Anwendung der Artikel 18, 19 und 20 zuständig ist.</p> <p>2. Zu Artikel 6 Absatz 7 wird erklärt, dass Rechtshilfeersuchen nach Artikel 6 Absätze 5 und 6 über die Zentrale Behörde im ersuchten Mitgliedstaat zu übermitteln sind. Rechtshilfeersuchen können demgemäß nicht unmittelbar zwischen Justizbehörden auf der einen Seite und Zollbehörden oder (anderen) Verwaltungsbehörden auf der anderen Seite übermittelt werden (siehe Artikel 6 Absatz 7).</p> <p>3. Zu Artikel 9 Absatz 6 wird erklärt, dass Dänemark die Zustimmung nach Artikel 9 Absatz 3 verlangen wird, bevor eine Vereinbarung über die zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person nach Artikel 9 Absatz 1 getroffen wird.</p> <p>4. Zu Artikel 10 Absatz 9 wird erklärt, dass Dänemark Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz nicht stattgibt.</p> <p>5. Zu Artikel 14 Absatz 4 wird erklärt, dass Dänemark durch Artikel 14 über verdeckte Ermittlungen nicht gebunden ist.“</p> |
|--|---|

Estland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 28. Juli 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Original: Englisch)

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>„1. Pursuant to Article 24 paragraph 1 of the Convention, the Republic of Estonia declares that:</p> <p>(1) the central authority for mutual assistance in criminal matters referred to in Article 6 paragraph 8 of this Convention is the Ministry of Justice;</p> <p>(2) for the purposes of the application of Article 6 paragraph 5, Articles 18 and 19 and Article 20 paragraphs 1-5 of the Convention, the competent authorities are the National Police Board, police prefectures, Security Police Board, Central Criminal Police, Estonian Tax and Customs Board and Estonian Board of Border Guard;</p> <p>(3) the contact point on duty twenty-four hours a day referred to in Article 20 paragraph 4 subparagraph d of the Convention is the Central Criminal Police;</p> <p>2. pursuant to Article 9 paragraph 6 of the Convention: before an agreement is reached under Article 9 paragraph 1 concerning temporary transfer of the person held in custody, the written consent referred to in Article 9 paragraph 3 to the transfer of the person concerned is required in all cases;</p> <p>3. pursuant to Article 14 paragraph 4 of the Convention Estonia is not bound by Article 14.“</p> | <p>„1. Aufgrund von Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland Folgendes:</p> <p>(1) Die Zentrale Behörde für die Rechtshilfe in Strafsachen gemäß Artikel 6 Absatz 8 dieses Übereinkommens ist das Justizministerium.</p> <p>(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5, Artikel 18, Artikel 19 und Artikel 20 Absätze 1–5 des Übereinkommens stellen das nationale Polizeiamt, die Polizeipräfekturen, das Sicherheitspolizeiamt, die kriminalpolizeiliche Zentralstelle, das estnische Steuer- und Zollamt und das estnische Grenzschutzamt die zuständigen Behörden dar.</p> <p>(3) Die rund um die Uhr besetzte Kontaktstelle gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens ist die kriminalpolizeiliche Zentralstelle.</p> <p>2. Betreffend Artikel 9 Absatz 6 des Übereinkommens: Bevor nach Artikel 9 Absatz 1 eine Vereinbarung über die zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person getroffen wird, ist in jedem Fall die in Artikel 9 Absatz 3 genannte schriftliche Zustimmung der betroffenen Person zu ihrer Überstellung erforderlich.</p> <p>3. Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens ist Estland durch Artikel 14 nicht gebunden.“</p> |
|---|---|

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 27. Februar 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Yleissopimuksen 9 artiklan 6 kohta Artiklan 1 kohdassa tarkoitetun sopimuksen tekemiseen vaaditaan artiklan 3 kohdassa tarkoitettu suostumus, jos siirrettävä henkilö on Suomen kansalainen.

Yleissopimuksen 24 artikla Yleissopimuksen 6 artiklan, mukaan lukien 6 artiklan 8 kohta, soveltamista varten keskusviranomaisen on oikeusministeriö.

Yleissopimuksen 6 artiklan 5 kohdan osalta toimivaltaisia poliisi- ja tulliviranomaisia ovat poliisiviranomaiset, tulliviranomaiset sekä rajavartiolaitoksen virkamiehet toimiessaan esitutkintaviranomaisena rikosasiassa esitutkintalain nojalla.

Toimivaltaisia viranomaisia 18, 19 ja 20 artiklan osalta ovat poliisiviranomaiset ja oman toimivaltansa rajoissa tulliviranomaiset toimiessaan esitutkintaviranomaisena rikosasiassa esitutkintalain nojalla. Poliisiviranomaisten osalta yleissopimuksen 18, 19 ja 20 artiklan mukaiset pyynnöt vastaan otetaan ja lähetetään keskusrikospoliisin välityksellä. Keskusrikospoliisi toimii myös 20 artiklan 4 kohdan d alakohdan mukaisena yhteysviranomaisena.

Yleissopimuksen 27 artiklan 5 kohta Ennen yleissopimuksen kansainvälistä voimaantuloa Suomi soveltaa yleissopimusta suhteissaan muihin samanlaisen ilmoituksen antaneisiin jäsenvaltioihin.“

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 10. Mai 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 6, paragraphe 7:

La France déclare, conformément au paragraphe 7 de l'article 6, qu'elle n'est pas liée par la première phrase du paragraphe 5 de l'article 6, ni par le paragraphe 6 de l'article 6.

Article 10, paragraphe 9:

La France déclare qu'elle n'appliquera pas le premier alinéa du paragraphe 9 de l'article 10 aux personnes poursuivies lorsqu'elles comparaissent devant la juridiction de jugement.

Article 24, paragraphe 1:

La France déclare que les autorités compétentes, outre les autorités judiciaires déjà indiquées par le Gouvernement français lors de la signature de la convention européenne d'entraide judiciaire, sont les suivantes:

„Artikel 9 Absatz 6 des Übereinkommens

Für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 1 ist die Zustimmung nach Artikel 9 Absatz 3 erforderlich, wenn es sich bei der zu überstellenden Person um einen finnischen Staatsbürger handelt.

Artikel 24 des Übereinkommens

Als Zentrale Behörde, die für die Anwendung des Artikels 6 des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 6 Absatz 8, zuständig ist, fungiert das Justizministerium.

Die für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens zuständigen Polizei- und Zollbehörden sind die Polizei- und Zollbehörden, die Zollbehörden und die Beamten des Grenzschutzes, die auf der Grundlage des Gesetzes über die gerichtliche Vorermittlung als ermittlungsführende Behörde in Strafsachen tätig sind.

Die für die Anwendung der Artikel 18, 19 und 20 zuständigen Behörden sind die Polizeibehörden und die Zollbehörden, die im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Gesetzes über die gerichtliche Vorermittlung als ermittlungsführende Behörde in Strafsachen tätig sind. In Bezug auf die Polizeibehörden werden die Ersuchen gemäß den Artikeln 18, 19 und 20 des Übereinkommens über die Nationale Kriminalpolizei entgegengenommen und weitergeleitet. Die Nationale Kriminalpolizei fungiert auch als Kontaktstelle nach Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d.

Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens

Das Übereinkommen ist vor seinem internationalen Inkrafttreten für Finnland gegenüber den Mitgliedstaaten anwendbar, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.“

„Artikel 6 Absatz 7:

Frankreich erklärt gemäß Artikel 6 Absatz 7, dass es nicht durch Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 und Artikel 6 Absatz 6 gebunden ist.

Artikel 10 Absatz 9:

Frankreich erklärt, dass es Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 1 nicht auf Beschuldigte anwendet, wenn diese vor dem erkennenden Gericht erscheinen.

Artikel 24 Absatz 1:

Frankreich erklärt, dass außer den von der französischen Regierung bereits bei der Unterzeichnung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens benannten Justizbehörden folgende Behörden zuständig sind:

- pour l'application des paragraphes 2 et 8 (point a) de l'article 6: le ministère de la justice, direction des affaires criminelles et des grâces,
- pour l'application du point b) du paragraphe 8 de l'article 6: le ministère de la justice, direction des affaires criminelles et des grâces, service du casier judiciaire national,
- pour l'application des articles 18 et 19: le juge d'instruction territorialement compétent,
- pour l'application des paragraphes 1 à 5 de l'article 20: le ministère de la justice, direction des affaires criminelles et des grâces.
- für die Anwendung des Artikels 6 Absätze 2 und 8 (Buchstabe a): das Justizministerium, Abteilung Strafrechtsangelegenheiten und Begnadigungen;
- für die Anwendung des Artikels 6 Absatz 8 Buchstabe b: das Justizministerium, Abteilung Strafrechtsangelegenheiten und Begnadigungen, Dienststelle nationales Strafregister;
- für die Anwendung der Artikel 18 und 19: der örtlich zuständige Untersuchungsrichter;
- für die Anwendung des Artikels 20 Absätze 1 bis 5: das Justizministerium, Abteilung Strafrechtsangelegenheiten und Begnadigungen.

La France déclare que doivent également être considérées comme autorités judiciaires françaises, aux fins de la convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, les juges de l'application des peines et les juridictions régionales de libération conditionnelle.

Article 27, paragraphe 5:

La France déclare que la présente convention est applicable, conformément paragraphe 5 de l'article 27, dans ses rapports avec les Etats membres qui ont fait la même déclaration.»

Frankreich erklärt, dass Vollstreckungsrichter und für bedingte Entlassungen zuständige regionale Gerichte für die Zwecke des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen ebenfalls als französische Justizbehörden zu betrachten sind.

Artikel 27 Absatz 5:

Frankreich erklärt, dass dieses Übereinkommen gemäß Artikel 27 Absatz 5 in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist.“

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 14. Juni 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Original: Englisch)

(Übersetzung)

„In accordance with paragraph 6 of Article 9 of the Convention established by the Council in accordance with Article 34 of the Treaty on European Union on Mutual Assistance in Criminal Matters between the Member States of the European Union, Council Declaration on Article 10(9), Declaration by the United Kingdom on Article 20, the Republic of Latvia declares that, before an agreement is reached for temporarily transfer of person referred in paragraph 1 of Article 9, the consent to the transfer from the person concerned shall be requested in all cases;

In accordance with Article 24 of the Convention the Republic of Latvia declares that the designated central authorities competent for application of said Convention and application between the Member States of the provisions on mutual assistance in criminal matters are the same that are designated by declaration of the Republic of Latvia pursuant to the Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters;

In accordance with part (e) of paragraph 1 Article 24 of the Convention the Republic of Latvia declares that the designated competent authority for purposes of the application of Article 18, 19 and 20(1) to (5) is:

„Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 6 des vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Erklärung des Rates zu Artikel 10 Absatz 9 und der Erklärung des Vereinigten Königreichs zu Artikel 20 erklärt die Republik Lettland, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung über die zeitweilige Überstellung einer Person nach Artikel 9 Absatz 1 die Zustimmung der betreffenden Person zu der Überstellung in allen Fällen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass es sich bei den benannten zentralen Behörden, die für die Anwendung dieses Übereinkommens sowie für die Anwendung der Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zuständig sind, um dieselben zentralen Behörden handelt, die in der Erklärung der Republik Lettland gemäß dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen benannt sind.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass für die Anwendung der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1 bis 5 folgende Behörde als zuständig benannt wird:

Central Criminal Police
Brīvības Boulevard 61
Rīga, LV-1010
Latvia
Phone: +371 7075031
Fax: +371 7075053
E-mail: kanc@vp.gov.lv“

Central Criminal Police
Brīvības Boulevard 61
Rīga, LV-1010
Lettland
Tel.: +371 7075031
Fax: +371 7075053
E-Mail: kanc@vp.gov.lv“

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 28. Mai 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Original: Englisch)

(Übersetzung)

„And whereas, pursuant to paragraph 7 of Article 6 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Republic of Lithuania does not consider itself bound by the provisions of the first sentence of paragraph 5 and paragraph 6 of Article 6 of the Convention;

„Der Seimas der Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens, dass die Republik Litauen sich nicht durch Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 des Übereinkommens als gebunden erachtet.

And whereas, pursuant to Article 24 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that:

Der Seimas der Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 24 des Übereinkommens Folgendes:

- 1) the Ministry of Justice and the Prosecutor General's Office are designated as the central authorities to exercise the functions provided for in the Convention;
- 2) the Territorial Regional Prosecutor's Offices, the Court of Appeals of Lithuania, Regional and District courts are the judicial authorities to exercise the functions provided for in the Convention. Ministry of Justice and the Prosecutor General's Office in every concrete case shall help to determine which judicial authority has territorial competence to provide mutual assistance;
- 3) the Prosecutor's Office of the Republic of Lithuania has the competence to provide mutual assistance under Articles 12, 13, 14, 18, 19 and paragraphs 1 to 5 of Article 20 with the exception of subparagraph d of paragraph 4 of Article 20;
- 4) the Police Department under the Ministry of Interior is designated as the competent authority to exercise the functions provided for in subparagraph d of paragraph 4 of Article 20 of the Convention.

1. Das Ministerium der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft werden als Zentrale Behörden für die Wahrnehmung der im Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben benannt.
2. Die territorialen Regionalstaatsanwaltschaften, das Berufungsgericht Litauens sowie die Regional- und Bezirksgerichte werden als Justizbehörden für die Wahrnehmung der im Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben benannt. Das Ministerium der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft helfen in jedem konkreten Fall bei der Entscheidung der Frage, welche Justizbehörde über die territoriale Zuständigkeit für die Gewährung der Rechtshilfe verfügt.
3. Die Staatsanwaltschaft der Republik Litauen ist zuständig für die Gewährung von Rechtshilfe gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 18 und 19 sowie dem Artikel 20 Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe d.
4. Die dem Ministerium des Innern unterstehende Polizeiabteilung wird als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der in Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben benannt.

Pursuant to paragraph 5 of Article 27 of the Convention the Seimas of the Republic of Lithuania declares that if the Convention is not yet in force by the accession of the Republic of Lithuania to the European Union the Convention shall apply to the relations between the Republic of Lithuania and the other Member States of the European Union that have made the same declaration.“

Der Seimas der Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens, dass die Republik Litauen das Übereinkommen in dem Fall, in dem es zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Litauen zur Europäischen Union noch nicht in Kraft getreten ist, in ihren Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwenden wird.“

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 29. Mai 2000 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément aux dispositions de l'article 23 de la Convention, établie par le Conseil conformément à l'article 34 du trai-

„Gemäß Artikel 23 des am 29. Mai 2000 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über

té sur l'Union Européenne, relative à l'entraide judiciaire en matière pénale entre les États membres de l'Union Européenne, signée à Bruxelles le 29 mai 2000 (ci-après dénommée «la Convention»), le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare que, lorsque des données à caractère personnel sont communiquées à un autre État membre par le Grand-Duché de Luxembourg au titre de la Convention, le Grand-Duché de Luxembourg peut, sous réserve des dispositions de l'article 23, paragraphe 1, point c) de la Convention, selon le cas d'espèce, exiger que, sauf si l'État membre concerné a obtenu le consentement de la personne concernée, les données à caractère personnel ne puissent être utilisées aux fins visées à l'article 23, paragraphe 1, points a) et b) de la Convention qu'avec l'accord préalable du Grand-Duché de Luxembourg dans le cadre des procédures pour lesquelles le Grand-Duché de Luxembourg aurait pu refuser ou limiter la transmission ou l'utilisation de données à caractère personnel conformément aux dispositions de la Convention ou des instruments visés à l'article 1^{er} de la Convention.

Si, dans un cas d'espèce, le Grand-Duché de Luxembourg refuse de donner son consentement suite à la demande d'un État membre en application des dispositions du paragraphe 1, il motivera sa décision par écrit.»

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 2. April 2004 folgenden Vorbehalt und folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Voorbehoud

Het Koninkrijk der Nederlanden verklaart overeenkomstig artikel 10, negende lid, dat de eerste alinea van het negende lid, van artikel 10, niet zal worden toegepast.

Verklaringen

Het Koninkrijk der Nederlanden verklaart overeenkomstig artikel 24, eerste lid, dat de autoriteiten, welke al zijn aangegeven in het Europees Rechtshulpverdrag en het Beneluxverdrag, bevoegd zijn tot toepassing van deze Overeenkomst en het bijbehorende Protocol en dat voorts worden aangewezen als:

bestuurlijke autoriteiten in de zin van artikel 3, eerste lid: de officier van justitie en het Centraal Justitiele Incassobureau;

bevoegde centrale autoriteit in de zin van artikel 6, tweede en achtste lid: het Bureau Internationale Rechtshulp van het Ministerie van Justitie te 's-Gravenhage;

bevoegde autoriteiten in de zin van artikel 6, vijfde lid: de officier van justitie voor inkomende en uitgaande verzoeken en voor de aangifte van een lidstaat tot het instellen van strafvervolgung voor de rechter in een andere lidstaat en de rechter-commissaris voor uitgaande verzoeken;

die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt) erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dass in dem Fall, in dem das Großherzogtum Luxemburg einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen dieses Übereinkommens personenbezogene Daten übermittelt, das Großherzogtum Luxemburg vorbehaltenlich von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles verlangen kann, dass personenbezogene Daten, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht die Zustimmung der betroffenen Person erhalten hat, für die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens genannten Zwecke nur mit vorheriger Zustimmung des Großherzogtums Luxemburg in Bezug auf Verfahren verwendet werden dürfen, für die das Großherzogtum Luxemburg die Übermittlung oder Verwendung der personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Übereinkommens oder der Übereinkünfte im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens hätte verweigern oder einschränken können.

Verweigert das Großherzogtum Luxemburg in einem besonderen Fall seine Zustimmung zu dem Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens, so wird es seine Entscheidung schriftlich begründen.“

„Vorbehalt

Das Königreich der Niederlande erklärt gemäß Artikel 10 Absatz 9, dass es Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 1 nicht anwenden wird.

Erklärungen

Das Königreich der Niederlande erklärt gemäß Artikel 24 Absatz 1, dass die bereits im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und dem Benelux-Übereinkommen genannten Behörden für die Anwendung dieses Übereinkommens und des dazugehörigen Protokolls zuständig sind, und benennt als

zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1: den „officier van justitie“ im Centraal Justitiele Incassobureau;

zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 8: das Bureau Internationale Rechtshulp, Justizministerium, Den Haag;

zuständige Behörden im Sinne von Artikel 6 Absatz 5: den „officier van justitie“ für eingehende und ausgehende Ersuchen sowie für Anzeigen eines Mitgliedstaats zum Zwecke der Strafverfolgung durch die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates und den „rechter-commissaris“ für ausgehende Ersuchen;

bestuurlijke autoriteiten in de zin van artikel 6, zesde lid: het Centraal Justitieel Incassobureau te Leeuwarden;

bevoegde autoriteiten in de zin van de artikelen 18, 19 en 20, eerste tot en met vijfde lid: de officier van justitie, en

bevoegde autoriteit om de kennisgeving te ontvangen, bedoeld in artikel 20, tweede lid: het Bureau Sirene van Nederland.

Het Koninkrijk der Nederlanden verklaart overeenkomstig artikel 27, vijfde lid, dat de Overeenkomst tot haar inwerkingtreding zal worden toegepast in zijn betrekkingen met de lidstaten die eenzelfde verklaring hebben afgelegd.“

Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 6: das Centraal Justitieel Incassobureau in Leeuwarden;

zuständige Behörde im Sinne der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1 bis 5: den „officier van justitie“;

zuständige Behörde für die Entgegennahme der Unterrichtung nach Artikel 20 Absatz 2: das SIRENE-Büro Niederlande.

Das Königreich der Niederlande erklärt gemäß Artikel 27 Absatz 5, dass es dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens anwenden wird.“

Österreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 4. April 2005 folgende Erklärung abgegeben:

„Zu Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens:

Österreich erklärt gemäß Art. 24 Abs. 1, dass die bereits in dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 genannten Behörden für die Anwendung des Übereinkommens zuständig sind, und benennt als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1:

die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;

zuständige zentrale Behörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 8: das Bundesministerium für Justiz;

zuständige Behörden im Sinne von Art. 6 Abs. 5:

für Ersuchen nach Art. 12:

die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird oder von deren Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll;

für Ersuchen nach Art. 13:

der Untersuchungsrichter beim örtlich zuständigen Gerichtshof erster Instanz;

für Ersuchen nach Art. 14:

den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Einsatz voraussichtlich beginnen soll;

zuständige Behörden im Sinne von Art. 6 Abs. 6:

die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;

zuständige Behörde im Sinne der Art. 18, 19 und 20 Abs. 1 bis 5:

den Untersuchungsrichter beim örtlich zuständigen Gerichtshof erster Instanz;

zuständige Behörde für die Unterrichtung nach Art. 20 Abs. 2:

SIRENE Österreich.

Zu Art. 27 Abs. 5 des Übereinkommens:

Österreich erklärt gemäß Art. 27 Abs. 5, dass es dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens anwenden wird.“

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 28. Juli 2005 folgende Erklärung und folgende Vorbehalte abgegeben:

(Übersetzung)

„Oświadczenia:

1. Na podstawie art. 24 ust. 1 lit. b), c), e) Konwencji, Polska oświadcza, że:

– organem centralnym, dla celów określonych w art. 6 ust. 2 i 8, jest Ministerstwo Sprawiedliwości, Al. Ujazdowskie 11, 00-950 Warszawa, Polska;

– organami właściwymi dla celów określonych w art. 6 ust. 5 są: w zakresie art. 12 i 14 – Komendant Główny Policji, a w zakresie art. 12,

„Erklärung:

1. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b, c und e des Übereinkommens erklärt Polen, dass

– die zentrale Behörde für die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2 und 8 das Ministerium der Justiz, Al. Ujazdowskie 11, 00-950 Warschau, Polen ist;

– die für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 zuständigen Behörden folgende sind: für den Geltungsbereich der Artikel 12 und 14 der

w odniesieniu do poważnych przestępstw skarbowych – także Minister Finansów, zaś w zakresie art. 13 – Prokurator Generalny;

- organami właściwymi dla celów stosowania w art. 18, 19, 20 ust. 1–3 oraz 5 są właściwi miejscowo Prokuratorzy Okręgowi, zaś role punktów kontaktowych, zgodnie z art. 20 ust. 4, pełnią właściwi miejscowo Komendanci Wojewódzcy Policji.
2. Na podstawie art. 27 ust. 5 Konwencji, Polska oświadcza, iż będzie stosować niniejszą Konwencję, przed jej wejściem w życie, w stosunkach z innymi Państwami Członkowskimi, które złożyły takie samo oświadczenie.

Zastrzeżenia:

- 1) Na podstawie art. 9 ust. 6 Konwencji, Polska oświadcza, że dla wykonania porozumienia, o którym mowa w art. 9 ust. 1, będzie żądać – jako państwo wezwane – uprzedniej zgody osoby, której dotyczy tymczasowe przekazanie.
- 2) Na podstawie art. 10 ust. 9 Konwencji, Polska oświadcza, że nie będzie występowała z wnioskami o przesłuchanie podejrzanego lub oskarżonego w formie wideokonferencji, ani nie będzie wykonywała takich wniosków.“

oberste Polizeichef („Komendant Główny Policji“), für den Geltungsbereich des Artikels 12 – in Bezug auf schwere fiskalische strafbare Handlungen – zudem das Ministerium der Finanzen und für den Geltungsbereich des Artikels 13 der Generalstaatsanwalt;

- die örtlich zuständigen Bezirksstaatsanwälte („Prokurator Okręgowy“) die für die Anwendung der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1–3 und 5 zuständigen Behörden sind; die Aufgaben der Kontaktstellen nach Artikel 20 Absatz 4 werden von den örtlich zuständigen Polizeichefs der Voivodschaften („Komendant Wojewódzki Policji“) wahrgenommen.
2. Gemäß Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt Polen, dass es dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, vor seinem Inkrafttreten anwenden wird.

Vorbehalte

1. Gemäß Artikel 9 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt Polen, dass es für das Zustandekommen einer Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 1 als ersuchter Staat die vorherige Zustimmung der Person einholen wird, die vorübergehend überstellt werden soll.
2. Gemäß Artikel 10 Absatz 9 des Übereinkommens erklärt Polen, dass es weder um Vernehmungen von Beschuldigten per Videokonferenz ersuchen noch solchen Ersuchen nachkommen wird.“

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 5. November 2001 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„A República Portuguesa, nos termos previstos no nº 1 do artigo 24º da Convenção referida no artigo anterior, declara que devem entender-se como autoridades competentes:

- a) Para os efeitos previstos no nº 1 do artigo 3º da Convenção, todas as autoridades administrativas cuja competência seja determinada pela lei portuguesa;
- b) Para a aplicação do artigo 6º da Convenção, incluindo seu nº 9, a Procuradoria-Geral da República, enquanto autoridade central, ou a Polícia Judiciária, quando se tratar da transmissão de pedidos formulados em aplicação dos artigos 12º, 13º e 14º da Convenção;
- c) Para aplicação do artigo 12º da Convenção, o Ministério Público.

A República Portuguesa nos termos previstos no artigo 20º, nº 4, alínea d), da Convenção designa como ponto de contacto, para os efeitos previstos nos artigos 18º, 19º e 20º da Convenção, a Polícia Judiciária-

„Die Portugiesische Republik erklärt gemäß Artikel 24 Absatz 1 des vorgenannten Übereinkommens, dass als zuständige Behörden die folgenden Stellen zu betrachten sind:

- a) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens alle Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeit sich aus dem portugiesischen Recht ergibt;
- b) für die Zwecke der Anwendung von Artikel 6 des Übereinkommens einschließlich Absatz 9 die Generalstaatsanwaltschaft als zentrale Behörde oder die Kriminalpolizei für die Übermittlung von Ersuchen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 des Übereinkommens;
- c) für die Anwendung von Artikel 12 des Übereinkommens die Staatsanwaltschaft.

Gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens bezeichnet die Portugiesische Republik als Kontaktstelle für die Zwecke der Artikel 18, 19 und 20 des Übereinkommens die Kriminalpolizei und

ria, através do Departamento Central de Cooperação Internacional (DCCI).

A República Portuguesa, nos termos previstos no nº 7 do artigo 6º da Convenção, declara que os pedidos formulados ao abrigo dos nºs 5 e 6 do mesmo artigo devem ser remetidos, à Procuradoria Geral da República, sempre que a República Portuguesa for o Estado requerido; nos termos das mesmas disposições declara que, sempre que a República Portuguesa for o Estado requerente, o pedido poder ser formulado pelas autoridades administrativas portuguesas com competência atribuída pela lei portuguesa.

Nos termos do nº 7 do artigo 18º da Convenção, a República Portuguesa só está vinculada pelo disposto no nº 6 do mesmo artigo se não for possível às autoridades portuguesas proceder à transmissão imediata.

Nos termos e para os efeitos do nº 5 do artigo 27º da Convenção, a República Portuguesa aplica a presente Convenção nas suas relações com outros Estados-Membros que tenham feito declaração idêntica“.

dort die Zentralstelle für internationale Zusammenarbeit (Departamento Central de Cooperação Internacional – DCCI).

Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt die Portugiesische Republik, dass die nach den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels an die Portugiesische Republik gestellten Ersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft zu richten sind; gemäß diesen Bestimmungen erklärt die Portugiesische Republik auch, dass ein von ihr ausgehendes Ersuchen von den portugiesischen Verwaltungsbehörden gestellt werden kann, deren Zuständigkeit sich aus dem portugiesischen Recht ergibt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 18 Absatz 7 des Übereinkommens ist die Portugiesische Republik durch Absatz 6 dieses Artikels nur gebunden, wenn die portugiesischen Behörden nicht in der Lage sind, für die unmittelbare Weiterleitung zu sorgen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens wendet die Portugiesische Republik dieses Übereinkommen in ihren Beziehungen zu Mitgliedstaaten an, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.“

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen sowie zum Protokoll am 7. Juli 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Förklaringar:

- a. De myndigheter (åklagare och domstol) som Sverige angett som behöriga rättsliga myndigheter enligt artikel 24 i den europeiska konventionen från 1959 om ömsesidig rättslig hjälp i brottmål är behöriga vid tillämpningen av EU:s konvention av den 29 maj 2000 om ömsesidig rättslig hjälp i brottmål och tilläggsprotokollet av den 16 oktober 2001 till konventionen.
- b. Vidare är
 1. enligt artikel 24.1 b i konventionen Justitiedepartementet behörig central myndighet,
 2. enligt artikel 24.1 c i konventionen följande polis- och tullmyndigheter behöriga,
 - i) Rikspolisstyrelsen, polismyndigheter, Tullverket och Kustbevakningen beträffande kontrollerade leveranser (artikel 12),
 - ii) Rikspolisstyrelsen, polismyndigheter, Tullverket och Kustbevakningen beträffande gemensamma utredningsgrupper (artikel 13), och
 - iii) Rikspolisstyrelsen och polismyndigheter beträffande hemliga utredningar (artikel 14),

„Erklärung:

- a) Die von Schweden gemäß Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen als zuständige Justizbehörden benannten Behörden (Staatsanwälte und Gerichte) sind für die Anwendung des Übereinkommens der EU vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Zusatzprotokolls vom 16. Oktober 2001 zu diesem Übereinkommen zuständig.
- b) Ferner
 1. ist die zuständige zentrale Behörde nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens das Justizministerium;
 2. sind folgende Polizei- und Zollbehörden nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens zuständig:
 - i) für kontrollierte Lieferungen (Artikel 12) das Reichspolizeiamt, die Polizeibehörden, die Zollverwaltung und die Küstenwache,
 - ii) für die gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 13) das Reichspolizeiamt, die Polizeibehörde, die Zollverwaltung und die Küstenwache und
 - iii) für verdeckte Ermittlungen (Artikel 14) das Reichspolizeiamt und die Polizeibehörde;

3. enligt artikel 24.1 e i konventionen åklagare behöriga.“

3. sind nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens die Staatsanwälte zuständig.“

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 3. Juli 2006 folgende Erklärung und einen Vorbehalt abgegeben:

(Original: Englisch)

(Übersetzung)

„Statements and Reservation of the Slovak Republic according to the Article 24 and Article 25 of the Convention of 29 May 2000 on Mutual Assistance in Criminal Matters between the Member States of the European Union

In accordance with the Article 24 paragraph 1, in addition to the authorities already indicated in the Declaration of the Slovak Republic to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the Slovak Republic declares that for the application of this convention are competent the following authorities:

- the Ministry of Justice of the Slovak Republic is the competent central authority for the transmission of the request for the mutual assistance, within the meaning of Article 6 paragraph 2,
- the prosecutor is considered as a competent authority within the meaning of Article 6 paragraph 5 in the proceedings according to the Articles 12 and 14,
- the General Prosecutor's Office of the Slovak Republic is considered a competent authority within the meaning of Article 6 paragraph 5 in the proceedings according to the Article 13,
- the Ministry of Justice of the Slovak Republic is the competent central authority within the meaning of Article 6 paragraph 8 letter a),
- the General Prosecutor's Office of the Slovak Republic is the competent central authority within the meaning of Article 6 paragraph 8 letter b),
- the Presidium of the Police Forces, International Police Cooperation Office, National Central Bureau of Interpol, Račianska 45, 812 72 Bratislava, Slovak Republic, Tel. +421-(0)9610 50318, Fax: +421-(0) 9610 59002, is the contact point within the meaning of Article 20 paragraph 4 letter d).
- In accordance with Article 9 paragraph 6 the Slovak Republic declares that it shall require the consent of the person with a transfer before an agreement on temporary transfer of the person held in custody or serving the imprisonment sentence for the purpose of investigation is reached.
- In accordance with Article 6 paragraph 7 the Slovak Republic reserves its right not to be bound by the first sentence of paragraph 5 and by paragraph 6 of the Article 6.“

„Erklärungen und Vorbehalte der Slowakischen Republik nach den Artikeln 24 und 25 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Die Slowakische Republik erklärt nach Artikel 24 Absatz 1, dass außer den bereits in der Erklärung der Slowakischen Republik zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen genannten Behörden folgende Behörden für die Anwendung des Übereinkommens zuständig sind:

- das Justizministerium der Slowakischen Republik ist die für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 2;
- für die Verfahren nach den Artikeln 12 und 14 ist die Staatsanwaltschaft eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 5;
- für die Verfahren nach Artikel 13 ist die Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 5;
- das Justizministerium der Slowakischen Republik ist die zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a);
- die Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik ist die zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe b);
- das Präsidium der Polizeikräfte, Büro für internationale polizeiliche Zusammenarbeit, Nationales Zentralbüro Interpol, Račianska 45, 812 72 Bratislava, Slowakische Republik, Tel.: +421-(0)9610 50318, Fax: +421-(0) 9610 59002, ist die Kontaktstelle im Sinne von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d).
- Die Slowakische Republik erklärt nach Artikel 9 Absatz 6, dass für das Zustandekommen einer Vereinbarung über die zeitweilige Überstellung einer in Untersuchung- oder Vollstreckungshaft befindlichen Person zu Ermittlungszwecken deren Zustimmung zu ihrer Überstellung erforderlich ist.
- Die Slowakische Republik erklärt nach Artikel 6 Absatz 7, dass sie sich das Recht vorbehält, nicht durch Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 und durch Artikel 6 Absatz 6 gebunden zu sein.“

Slowenien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 28. Juni 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Original: Englisch)

(Übersetzung)

„In accordance with Article 24 of the Convention established by the Council in accordance with Article 34 of the Treaty on European Union, on Mutual Assistance in Criminal Matters between the Member States of the European Union, the Republic of Slovenia declares the following:

1. With reference to Article 24(1)(a) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the authorities competent for the purposes of Article 6(6) of the Convention shall be the authorities that, in accordance with the national legislation of the Republic of Slovenia, carry out supervisory tasks over the implementation of regulations and are in this regard competent to make decisions about minor offences.
2. With reference to Article 24(1)(b) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the competent judicial authorities in the Republic of Slovenia pursuant to Article 6(1) of the Convention shall be the courts with territorial competence and district state prosecutor's offices.
3. With reference to Article 24(1)(c) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the central authority in the Republic of Slovenia for the purposes of applying Article 6(8) of the Convention shall be the Ministry of Justice, the Directorate for international cooperation and international legal assistance. The Ministry of Justice of the Republic of Slovenia also gives explanations on judicial authorities with territorial competence for receiving requests and providing international legal assistance.
4. With reference to Article 24(1)(e) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the authority competent for the purposes of the application of Articles 18 and 19 and Article 20(1) to (5) of the Convention shall be the Ministry of the Interior of the Republic of Slovenia – the Police; interception of telecommunications on the territory of the Republic of Slovenia shall be ordered by the competent court.“

„Nach Artikel 24 des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklärt die Republik Slowenien Folgendes:

1. Die Republik Slowenien erklärt mit Bezug auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens, dass die zuständigen Behörden für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens die Behörden sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Republik Slowenien im Rahmen der Durchführung von Vorschriften Überwachungsaufgaben ausüben und in dieser Hinsicht für Entscheidungen über geringfügige Straftaten zuständig sind.
2. Mit Bezug auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die zuständigen Justizbehörden nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens in der Republik Slowenien die Gerichte mit örtlicher Zuständigkeit und die Bezirksstaatsanwaltschaften sind.
3. Mit Bezug auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die zentrale Behörde in der Republik Slowenien für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens das Ministerium der Justiz, Direktion Internationale Zusammenarbeit und Internationale Rechtshilfe, ist. Das Ministerium der Justiz der Republik Slowenien erteilt ferner Auskünfte zu den Justizbehörden mit örtlicher Zuständigkeit, die Ersuchen entgegennehmen und internationale Rechtshilfe gewähren.
4. Mit Bezug auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die für die Anwendung der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1 bis 5 des Übereinkommens zuständige Behörde das Ministerium des Innern der Republik Slowenien – Polizeibehörde – ist; Überwachungen von Telekommunikationsverbindungen im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien werden vom zuständigen Gericht angeordnet.“

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 27. Januar 2003 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Al amparo del artículo 24.1.b), España designa como Autoridad Central, de acuerdo con lo previsto en el apartado 2 del artículo 6, al Ministerio de Justicia (Dirección General de Política Legislativa y Cooperación Jurídica Internacional).

„Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b benennt Spanien im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 das Ministerium für Justiz (Generaldirektion für Rechtsetzungspolitik und internationale rechtliche Zusammenarbeit) als zentrale Behörde.

Al amparo del artículo 24.1.e) y a los efectos del artículo 18 y del artículo 20, la Autoridad Competente es la Audiencia Nacional cuando España actúe como Estado requerido. En lo que afecta al apartado 4 del artículo 20 sobre designación de puntos de contacto que presten servicios las veinticuatro horas del día, los puntos de contacto de España serán los Juzgados de Instrucción y los Juzgados Centrales de Instrucción de Guardia.“

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e ist die für die Anwendung der Artikel 18 und 20 zuständige Behörde die „Audiencia Nacional“ (oberster Strafgerichtshof), wenn Spanien als ersuchter Staat handelt. Was Artikel 20 Absatz 4 über die Bezeichnung von Kontaktstellen, die rund um die Uhr besetzt sind, betrifft, so sind die Kontaktstellen in Spanien die Untersuchungsgerichte („Juzgados de Instrucción“) und die Dienst habenden zentralen Untersuchungsgerichte („Juzgados Centrales de Instrucción de Guardia“).“

Die Tschechische Republik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen sowie zum Protokoll am 14. März 2006 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„V souladu s čl. 6 odst. 7 Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že není vázána článkem 6 odstavec 5 větou první Úmluvy.“

„Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass sie durch Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 des Übereinkommens nicht gebunden ist.“

V souladu s čl. 6 odst. 7 Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že podle čl. 6 odst. 6 Úmluvy se žádosti správních orgánů podle článku 3 odst. 1 Úmluvy zasílají justičním orgánům České republiky, a nemohou být proto zasílány přímo správním orgánům České republiky.“

Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass hinsichtlich Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens gilt, dass Ersuchen von Verwaltungsbehörden nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens Justizbehörden der Tschechischen Republik zu übermitteln sind und daher nicht direkt Verwaltungsbehörden der Tschechischen Republik übermitteln werden können.“

V souladu s čl. 9 odst. 6 Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že souhlas uvedený v čl. 9 odst. 3 Úmluvy bude vyžadován před uzavřením dohody o dočasném předání osoby podle čl. 9 odst. 1 Úmluvy.“

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass die Zustimmung nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens vor dem Abschluss einer Vereinbarung über die zeitweilige Überstellung einer Person nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens gefordert wird.“

V souladu s čl. 24 odst. 1 písmo b) Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že justičním orgánem příslušným pro vyřízení žádostí o sledování zásilků ve smyslu čl. 12 Úmluvy je Krajské státní zastupitelství v Praze, Rusova 11, 110 01 Praha 1, tel.: +420222 111 700, fax: +420222220075.“

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass folgende Justizbehörde für die Bearbeitung von Ersuchen betreffend kontrollierte Lieferungen im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens zuständig ist: Regionale Staatsanwaltschaft in Prag (Krajské státní zastupitelství v Praze), Rusová 11, 110 01 Praha 1, Tel.: +420222 111 700, Fax: +420222220075.“

V souladu s čl. 24 odst. 1 písmo b) Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že justičním orgánem

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische

příslušným pro vyřízení žádostí o zřízení společného vyšetřovacího týmu ve smyslu čl. 13 Úmluvy je Nejvyšší státní zastupitelství České republiky, mezinárodní odbor, Jezuitská 4, 660 55 Brno, tel.: +420 542 512 416, fax: +420542512414.

V souladu s čl. 24 odst. 1 písmo b) Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že justičním orgánem příslušným pro vyřízení žádostí o skryté vyšetřování ve smyslu čl. 14 Úmluvy je Vrchní státní zastupitelství v Praze, náměstí Hrdinů 1300, 140 65 Praha 4, tel.: +420261 196 111, fax: +420241401400.

V souladu s čl. 24 odst. 1 písmo b) Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že ústředním orgánem ve smyslu čl. 6 odst. 8 Úmluvy je Ministerstvo spravedlnosti České republiky.

V souladu s čl. 24 odst. 1 písmo e) Úmluvy o vzájemné pomoci v trestních věcech mezi členskými státy Evropské unie (Brusel, 29. květen 2000) Česká republika prohlašuje, že kontaktním místem ve smyslu čl. 20 odst. 4 písmo d) Úmluvy je Policejní prezidium České republiky, odbor mezinárodní policejní spolupráce, oddělení Interpol, Strojnická 27, 17089 Praha 7, tel.: +420974834380, fax: +420974834716.“

Republik, dass folgende Justizbehörde für die Bearbeitung von Ersuchen betreffend die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen im Sinne des Artikels 13 des Übereinkommens zuständig ist: Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik (Nejvyšší státní zastupitelství České republiky), internationale Abteilung, Jezuitská 4, 660 55 Brno (Brünn), Tel.: +420 542 512 416, Fax: +420542512414.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass folgende Justizbehörde für die Bearbeitung von Ersuchen betreffend verdeckte Ermittlungen im Sinne des Artikels 14 des Übereinkommens zuständig ist: Oberstaatsanwaltschaft in Prag (Vrchní státní zastupitelství v Praze), náměstí Hrdinů 1300, 140 65 Praha 4, Tel.: +420261 196 111, Fax: +420241401400.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass die zentrale Behörde im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 des Übereinkommens das Justizministerium der Tschechischen Republik ist.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Brüssel, 29. Mai 2000) erklärt die Tschechische Republik, dass die Kontaktstelle im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens das Polizeipräsidium der Tschechischen Republik (Policejní prezidium České republiky), Abteilung internationale polizeiliche Zusammenarbeit, Unterabteilung Interpol ist (Strojnická 27, 17089 Praha 7, Tel.: +420974834380, Fax: +420974834716).“

Ungarn hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 25. August 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Nyilatkozat az Európai Unió tagállamai közötti kölcsönös bunügyi jogsegélyrol szóló egyezményhez A Magyar Köztársaság az Európai Unió tagállamai közötti kölcsönös bunügyi jogsegélyrol szóló egyezményéhez az egyezmény 24. cikke alapján a következő nyilatkozatokat teszi.

Az egyezmény 3. cikk (1) bekezdéséhez: az e cikk szerinti megkereséseket a legfőbb ügyész fogadja és terjeszti elo.

Az egyezmény 6. cikk (5) és (6) bekezdéséhez: az e cikk szerinti megkereséseket a központi hatóság fogadja és terjeszti elo.

„Erklärung zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Republik Ungarn gibt im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die nachstehende Erklärung ab:

Zu Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens: Ersuchen nach diesem Artikel werden vom obersten Staatsanwalt entgegen genommen und gestellt.

Zu Artikel 6 Absätze 5 und 6 des Übereinkommens: Ersuchen nach diesem Artikel werden von den zentralen Behörden

Központi hatóság a legfőbb ügyész és az Igazságügyi Minisztérium.

Az egyezmény 6. cikk (8) bekezdéséhez: A fogva tartott személyek ideiglenes átadása iránti kérelmeket az Igazságügyi Minisztérium fogadja és terjeszti elő. Az elítéléséről szóló tájékoztatás iránti megkereséseket a legfőbb ügyész fogadja és terjeszti elő.

A 10. cikk (9) bekezdéséhez: A terhelt zártcélú távközlő hálózat útján történő meghallgatására csak az erre vonatkozó kifejezett írásbeli hozzájárulása alapján kerülhet sor.

A 18., 19. és 20. cikkhez: Az e cikkek szerinti megkereséseket a legfőbb ügyész fogadja és terjeszti elő. A 20. cikk (4) bekezdése szerinti, 24 órán át elérhető kapcsolattartó pont a NEBEK (Nemzetközi Bünyogi Együttműködési Központ).“

entgegengenommen und gestellt. Bei den zentralen Behörden handelt es sich um den obersten Staatsanwalt und das Justizministerium.

Zu Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens: Ersuchen um die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen werden vom Justizministerium entgegengenommen oder gestellt. Ersuchen um Informationen in Bezug auf Urteile werden vom obersten Staatsanwalt entgegengenommen und gestellt.

Zu Artikel 10 Absatz 9: Die Vernehmung eines Beschuldigten darf nur mit schriftlicher Zustimmung per Videokonferenz erfolgen.

Zu den Artikeln 18, 19 und 20: Ersuchen nach diesen Artikeln werden vom obersten Staatsanwalt entgegengenommen und gestellt. Bei der rund um die Uhr besetzten Kontaktstelle im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 handelt es sich um NEBEK (Internationales Zentrum für die Zusammenarbeit in Strafsachen).“

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 22. September 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Article 6

As provided for by Article 6(3), the United Kingdom declares that requests for mutual assistance must be sent to one of the three authorities designated as central authorities by virtue of its declaration under Article 24(1)(b).

In limitation of this declaration, requests for mutual assistance in revenue and customs matters (including direct and indirect tax offences and import and export offences) may alternatively be sent to HM Revenue and Customs.

Communications relating to requests, including return of evidence, may subsequently be made directly between the requesting and executing authority.

Article 9

As provided for by Article 9(6), the United Kingdom requires the written consent of a person in custody in order to authorise temporary transfer.

Article 10

As provided for by Article 10(9), the United Kingdom will not apply the provisions of Article 10 to hearings by videoconference involving an accused person.

Article 18

As provided for by Article 18(7), the United Kingdom will be bound by paragraph 6 only when it is unable to provide immediate transmission.

„Artikel 6

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 erklärt das Vereinigte Königreich, dass Rechtshilfeersuchen an eine der drei Behörden zu senden sind, die aufgrund seiner Erklärung zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b als zentrale Behörden benannt sind.

Abweichend von dieser Erklärung wird zugelassen, dass Rechtshilfeersuchen in Steuer- und Zollsachen (so auch bei Delikten in den Bereichen direkte und indirekte Besteuerung sowie Import und Export) auch an die königliche Steuer- und Zollverwaltung (HM Revenue and Customs) gerichtet werden.

Ein Ersuchen betreffende Informationen, einschließlich der Rückgabe von Beweismitteln, können im weiteren Verlauf unmittelbar zwischen der ersuchenden und der ausführenden Behörde ausgetauscht werden.

Artikel 9

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 verlangt das Vereinigte Königreich die schriftliche Zustimmung des Inhaftierten, bevor eine zeitweilige Überstellung genehmigt wird.

Artikel 10

Gemäß Artikel 10 Absatz 9 wendet das Vereinigte Königreich Artikel 10 nicht auf die Vernehmungen per Videokonferenz an, bei denen ein Angeklagter beteiligt ist.

Artikel 18

Gemäß Artikel 18 Absatz 7 ist das Vereinigte Königreich durch Absatz 6 nur gebunden, wenn es nicht in der Lage ist, für die unmittelbare Weiterleitung zu sorgen.

Article 20

The United Kingdom reaffirms the declaration it made upon signature of the Convention, which forms an agreed, integral part of the Convention, and which reads as follows:

„In the United Kingdom, Article 20 will apply in respect of interception warrants issued by the Secretary of State to the police service or HM Customs and Excise where, in accordance with national law on the interception of communications, the stated purpose of the warrant is the detection of serious crime. It will also apply to such warrants issued to the Security Service where, in accordance with national law, it is acting in support of an investigation presenting the characteristics described in Article 20(1).“

The reference to HM Customs and Excise should now be read as the Commissioners for HM Revenue and Customs, as a result of changes made by the Commissioners of Revenue and Customs Act 2005.

Article 24

In accordance with Article 24(1), the United Kingdom declares that the authorities competent for the application of the Convention are those already indicated in the European Mutual Assistance Convention and:

In accordance with Article 24(1)(b), the following authorities are central authorities for the purposes of applying Article 6 and for requests referred to in Article 6(8):

The Home Office for England and Wales

The Crown Office for Scotland

The Northern Ireland Office for Northern Ireland

In accordance with Article 24(1)(c), and in addition to the authorities already listed, the following authorities are also competent for the purpose of article 6(5):

Scottish Drugs Enforcement Agency (SDEA)

Chief Officers of Police in England and Wales and the

Chief Constable of the Police Service of Northern Ireland

In line with Article 6(4), the United Kingdom reaffirms that these requests may be transmitted via the National Central Bureau of Interpol.

In accordance with Article 24(1)(e), for the purpose of the application of Articles 18, 19 and 20, the competent authority for England and Wales is the Secretary of State for the Home Department, for North-

Artikel 20

Das Vereinigte Königreich bestätigt seine bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebene Erklärung mit folgendem Wortlaut, die einen vereinbarten Bestandteil des Übereinkommens darstellt:

„Im Vereinigten Königreich gilt Artikel 20 für ministerielle Überwachungsanordnungen, die an den Polizeidienst oder die Zoll- und Steuerbehörde gerichtet sind, wenn im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Überwachung des Kommunikationsverkehrs der Zweck der Anordnung in der Aufdeckung schwerer Straftaten besteht. Er gilt ferner für Überwachungsanordnungen, die an den Sicherheitsdienst gerichtet sind, wenn dieser im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei einer Ermittlung unterstützend tätig wird, die die in Artikel 20 Absatz 1 beschriebenen Merkmale aufweist.“

Die Bezugnahme auf die „Zoll- und Steuerbehörde“ (HM Customs and Excise) versteht sich aufgrund einer Gesetzesänderung durch das Gesetz über das Amt der Steuer- und Zollbeauftragten 2005 (Commissioners for Revenue and Customs Act 2005) nunmehr als Bezugnahme auf die königlichen Steuer- und Zollbeauftragten (Commissioners for HM Revenue and Customs).

Artikel 24

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 erklärt das Vereinigte Königreich, dass die im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen bereits genannten Behörden für die Anwendung dieses Übereinkommens zuständig sind.

Ferner sind gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b die folgenden Behörden Zentrale Behörden im Sinne von Artikel 6 sowie für Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 8:

das Innenministerium (Home Office) für England und Wales,

die Kronanwaltschaft (Crown Office) für Schottland,

das Nordirland-Amt (Northern Ireland Office) für Nordirland.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c sind zusätzlich zu den bereits aufgeführten Behörden folgende Behörden für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 zuständig:

das Schottische Drogenpolizeiamt (Scottish Drugs Enforcement Agency [SDEA]),

die Polizeipräsidenten (Chief Officers of Police) in England und Wales sowie

der Leitende Polizeibeamte (Chief Constable) des Nordirischen Polizeidienstes.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 bestätigt das Vereinigte Königreich, dass diese Ersuchen über das Nationale Zentralbüro der Interpol übermittelt werden können.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e sind die zuständigen Behörden nach den Artikeln 18, 19 und 20 für England und Wales der Innenminister (Secretary of State for the Home Department), für Nordirland

ern Ireland is the Secretary of State for Northern Ireland and for Scotland is the Scottish Ministers.

The contact point on duty twenty-four hours a day for the purposes of Article 20(4)(d) is the National Central Bureau of Interpol."

der Nordirlandminister (Secretary of State for Northern Ireland) und für Schottland die schottischen Minister.

Die rund um die Uhr besetzte Kontaktstelle nach Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d ist das Nationale Zentralbüro der Interpol."

Zypern hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 3. November 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 24, of the Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the Republic of Cyprus declares that the designated authorities for the application of the provisions of the aforesaid Convention between the Member States are as follows:

- a) the Ministry of Justice and Public Order, for the application of Article 3 paragraph 1 of the Convention,
- b) the Ministry of Justice and Public Order and the Chief of the Cyprus Police, for the application of Article 6 and Article 6 paragraph 8 of the Convention,
- c) the Chief of the Cyprus Police, the Director of Customs and Commissioner for VAT, the Unit for Combating Money Laundering, the Director of the Inland Revenue Department and the Central Bank of Cyprus, for the application of Article 6 paragraph 5 of the Convention,
- d) the Ministry of Justice and Public Order and the Law Office of the Republic, for the application of Article 6 paragraph 6 of the Convention,
- e) the Department of Electronic Communications of the Ministry of Communications and Works, the Commissioner of Electronic Communication and Postal Regulation and the Commissioner for the Protection of Personal Data, for the application of Articles 18, 19 and 20 paragraphs 1 to 5, of the Convention.

Pursuant to Article 9 paragraph 6 of the Convention, the Republic of Cyprus declares that, before an agreement is reached, under Article 9 paragraph 1, the written consent referred to in paragraph 3 is required.

Pursuant to Article 28 paragraph 5 and Article 27 paragraph 5 of the Convention, the Republic of Cyprus declares that if the Convention is not yet in force by the time of deposition of this Declaration, the Convention shall apply to the relations between the Republic of Cyprus and the other Member States that have made the same declaration."

„Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen erklärt die Republik Zypern, dass die folgenden Behörden für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten benannt wurden:

- a) das Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens,
- b) das Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung und der Leiter der Polizeibehörde Zyperns für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens,
- c) der Leiter der Polizeibehörde Zyperns, der Leiter der Abteilung Zoll und Verbrauchsteuern, die Einheit für die Bekämpfung der Geldwäsche, der Leiter der für Einkommensteuer zuständigen Abteilung der Steuerverwaltung und die Zentralbank Zyperns für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens,
- d) das Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung der Republik für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens,
- e) die Abteilung elektronische Kommunikation im Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten, der Beauftragte für die Regulierung der Telekommunikations- und Postdienste und der Datenschutzbeauftragte für die Anwendung von Artikel 18 und 19 sowie von Artikel 20 Absätze 1 bis 5 des Übereinkommens.

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Zypern, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 1 die schriftliche Zustimmung nach Absatz 3 dieses Artikels erforderlich ist.

Gemäß Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Zypern, dass, falls das Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Erklärung noch nicht in Kraft getreten ist, das Übereinkommen in den Beziehungen zwischen der Republik Zypern und den anderen Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, angewendet wird."

IV.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 1. März 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Danmark tager forbehold i henhold til protokollens artikel 9, stk. 2, således at artikel 9, stk. 1, alene vil kunne bringes i anvendelse på:

a) de forbrydelser, der er omhandlet i artikel 1 og 2 i den europæiske konvention om bekæmpelse af terrorisme af 27. januar 1977, og

b) forbrydelser, der kan karakteriseres som sammensværgelser eller forbrydersammenslutninger – jf. Beskrivelsen af en sådan adfærd i artikel 3, stk. 4, i konvention om udlevering mellem medlemsstaterne i Den Europæiske Union af 27. september 1996 – som har til formål at begå en eller flere af de forbrydelser, der er nævnt i artikel 1 og 2 den europæiske konvention om bekæmpelse af terrorisme,

– at protokollen for Danmarks vedkommende indtil videre ikke gælder for så vidt angår Færøerne og Grønland.“

„Dänemark macht nach Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls den Vorbehalt geltend, dass es Artikel 9 Absatz 1 nur anwendet im Zusammenhang mit

a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

und

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

Was Dänemark anbelangt, so gilt das Protokoll bis auf weiteres nicht für die Färøer und Grønland.“

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 21. Februar 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Pöytäkirjan 13 artiklan 5 kohta Ennen pöytäkirjan kansainvälistä voimaantuloa Suomi soveltaa pöytäkirjaa suhteissaan muihin samanlaisen ilmoituksen antaneisiin jäsenvaltioihin.“

„Artikel 13 Absatz 5 des Protokolls: Finnland wendet das Protokoll vor seinem internationalen Inkrafttreten in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten an, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.“

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 10. Mai 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 9, paragraphe 2:

La France déclare conformément au paragraphe 2 de l'article 9, qu'elle n'appliquera le paragraphe 1 de l'article 9 qu'aux infractions visées aux articles 1^{er} et 2 de la convention européenne du 27 janvier 1977 pour la répression du terrorisme ainsi qu'aux faits de conspiration ou d'association de malfaiteurs contribuant à la perpétuation d'une ou plusieurs de ces infractions.

Article 13, paragraphe 5:

La France déclare que le présent protocole est applicable, conformément au paragraphe 5 de l'article 13, dans ses rapports avec les Etats membres qui ont fait la même déclaration.“

„Artikel 9 Absatz 2:

Frankreich erklärt gemäß Artikel 9 Absatz 2, dass es Artikel 9 Absatz 1 nur anwendet im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen zu begehen.

Artikel 13 Absatz 5:

Frankreich erklärt, dass dieses Protokoll gemäß Artikel 13 Absatz 5 in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist.“

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 14. Juni 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Original: Englisch)

(Übersetzung)

„In accordance with paragraph 2 of Article 9 of the Protocol the Republic of Latvia declares that it applies the provision of the paragraph 1 of Article 9 of the said Protocol only in relation to the offences referred to in Articles 1 and 2 of the European Convention on the Suppression of Terrorism and to offences of conspiracy or association, which correspond to the description of behaviour referred to in Article 3(4) of the Convention relating to extradition between the Member States of the European Union, to commit one or more of the offences referred to in Article 1 and 2 of the European Convention on Suppression of Terrorism.“

„Die Republik Lettland erklärt gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls, dass sie Artikel 9 Absatz 1 dieses Protokolls nur anwendet im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 2. April 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Verklaring: Het Koninkrijk der Nederlanden verklaart overeenkomstig artikel 13, vijfde lid, dat het Protocol tot zijn inwerkingtreding zal worden toegepast in zijn betrekkingen met de lidstaten die eenzelfde verklaring hebben aangelegd.“

„Das Königreich der Niederlande erklärt gemäß Artikel 13 Absatz 5, dass es dieses Protokoll in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, bis zum Inkrafttreten des Protokolls anwenden wird.“

Österreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 4. April 2005 folgende Erklärung abgegeben:

„Zu Art. 1 Absatz 5 des Protokolls:

Österreich erklärt gemäß Art. 1 Absatz 5, dass es die Erledigung von Ersuchen nach Art. 1 von denselben Bedingungen abhängig macht, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

Zu Art. 2 Absatz 4 des Protokolls:

Österreich erklärt gemäß Art. 2 Absatz 4, dass es die Erledigung von Ersuchen nach Art. 2 von denselben Bedingungen abhängig macht, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.“

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll am 5. Januar 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„De conformidad con el artículo 13, párrafo 5, España declara que hasta su entrada en vigor, el presente Protocolo será aplicable en sus relaciones con los Estados Miembros que hayan formulado la misma Declaración. Dicha declaración surtirá efecto noventa días después de su fecha de depósito“.

„Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5 erklärt Spanien, dass es dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten anwenden wird, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.“

Berlin, den 22. September 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 30. Oktober 2006

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) wird nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für Andorra am 21. Dezember 2006 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2006 (BGBl. II S. 360).

Berlin, den 30. Oktober 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 30. Oktober 2006

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kambodscha	am	26. August 2006
São Tomé und Príncipe	am	22. September 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Februar 2006 (BGBl. II S. 237).

Berlin, den 30. Oktober 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 31. Oktober 2006

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea-Bissau	am	28. April 2006
Sierra Leone	am	7. April 2005
Swasiland	am	28. Februar 2006
Trinidad und Tobago	am	16. Mai 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1683).

Berlin, den 31. Oktober 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 31. Oktober 2006

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut vom 5. Dezember 1956 in ihrer geänderten Fassung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. 1997 II S. 645) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	15. Dezember 2005
Brunei Darussalam	am	24. Dezember 2005
Senegal	am	15. Januar 2006
Togo	am	11. September 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 2005 (BGBl. II S. 371).

Berlin, den 31. Oktober 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 31. Oktober 2006

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brunei Darussalam	am	1. Oktober 2006
Cookinseln	am	1. September 2006
Haiti	am	1. August 2006
Ukraine	am	1. Juni 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 121).

Berlin, den 31. Oktober 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des archäologischen Erbes
und zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 31. Oktober 2006

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II S. 2709) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 5 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 7. August 2006 in Kraft getreten.

Gleichzeitig hat Mazedonien dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Februar 2006 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert.

Nach Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens wird die Kündigung am 7. August 2006 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 121).

Berlin, den 31. Oktober 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 1. November 2006

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 (BGBl. 1975 II S. 2) zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am 25. November 2005
Bhutan	am 23. September 2005
Kambodscha	am 6. August 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005 (BGBl. II S. 758).

Berlin, den 1. November 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-niederländischen Vertrags vom 29. April 2003
über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle
durch die Bundesrepublik Deutschland über niederländischem Hoheitsgebiet
und die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein
auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande**

Vom 2. November 2006

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 zu dem Vertrag vom 29. April 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland über niederländischem Hoheitsgebiet und die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande (BGBl. 2003 II S. 1763) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 1. Oktober 2006

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 3. August 2006 in Den Haag ausgetauscht.

Berlin, den 2. November 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse**

Vom 5. Dezember 2006

Das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Zypern

am 2. April 2006

nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Zypern hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. März 2006 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“With regard to the Protocol to the European Convention on the Equivalence of Diplomas leading to Admission to Universities, the Republic of Cyprus hereby declares that, pursuant to Article XI.4, paragraph 2, of the Convention on the Recognition of the Qualifications concerning Higher Education in the European Region, it intends to apply the Protocol to the European Convention on the Equivalence of Diplomas leading to Admissions to Universities only in its relations with other States party thereto which are not a party to the Convention on the Recognition of the Qualifications concerning Higher Education in the European Region (ETS No. 165).”

„In Bezug auf das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse erklärt die Republik Zypern hiermit, dass sie beabsichtigt, nach Artikel XI.4 Absatz 2 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse nur in ihren Beziehungen zu anderen Staaten, die Vertragsparteien des Zusatzprotokolls und nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (SEV Nr. 165) sind, anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2000 (BGBl. II S. 607).

Berlin, den 5. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 8. Dezember 2006

I.

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Namibia am 17. Juli 2006
in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2006 (BGBl. II S. 466).

Berlin, den 8. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)**

Vom 19. Dezember 2006

Das in Berlin am 16. November 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen ohne Aufenthaltsrecht (Rückübernahmeabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Armenien –

– Im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

in dem festen Willen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um der illegalen Zuwanderung wirksam entgegenzutreten,

in der Absicht, auf der Grundlage dieses Abkommens und des Prinzips der Gegenseitigkeit schnelle und effiziente Verfahren für die Identifizierung und Rückführung von Personen zu schaffen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Armenien nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung solcher Personen zu erleichtern,

unter Beachtung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Menschen, wie sie in völkerrechtlichen Übereinkünften und im innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien festgelegt sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rückführung von Personen nach dem Grundsatz der Einzelfallprüfung und in geordneter Weise erfolgt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Staatsangehöriger ist eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vertragsparteien besitzt.

(2) Ein Drittstaatsangehöriger ist eine Person, die weder staatenlos ist noch die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vertragsparteien besitzt.

(3) Eine staatenlose Person ist eine Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Eine Person ohne Aufenthaltsrecht ist eine Person, die die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien nicht oder nicht mehr erfüllt.

(5) Die ersuchende Vertragspartei ist die Partei, die sich mit einem Ersuchen an die andere Vertragspartei wendet, eine Person ohne Aufenthaltsrecht auf ihrem Hoheitsgebiet zu übernehmen oder ihre Durchbeförderung zu gestatten.

(6) Die ersuchte Vertragspartei ist die Partei, die von der ersuchenden Vertragspartei einen Antrag erhält, eine Person ohne

Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei zu übernehmen oder ihre Durchbeförderung zu gestatten.

(7) Eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne dieses Abkommens ist eine gültige, von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgestellte Erlaubnis, mit der einer Person die Einreise in das und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gestattet wird.

(8) Ein Visum für eine mehrfache Einreise ist eine gültige, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien von den zuständigen Behörden ausgestellte Erlaubnis, zu den darin erwähnten Zwecken, Bedingungen und Fristen mehr als einmal in das Hoheitsgebiet ihres Staates einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Artikel 2

Rückübernahme eigener Staatsangehöriger

(1) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt ohne Formalitäten eine Person ohne Aufenthaltsrecht auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei, wenn nachgewiesen worden ist, dass diese die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Die Staatsangehörigkeit gilt durch die in Anhang 1 aufgeführten Dokumente als nachgewiesen. Wenn derartige Dokumente vorliegen, erkennen die Vertragsparteien die Staatsangehörigkeit ohne weitere Formalitäten an.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei ohne andere als in diesem Abkommen vorgesehene Förmlichkeiten die Person ohne Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei, bei der auf der Grundlage von Glaubhaftmachungsmitteln berechtigterweise angenommen werden kann, dass es sich bei ihr um einen Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei handelt. Die Staatsangehörigkeit gilt durch die in Anhang 2 aufgeführten Dokumente als glaubhaft gemacht. Wenn derartige Dokumente vorliegen, gehen die Vertragsparteien von der Feststellung der Staatsbürgerschaft aus, es sei denn, sie können Gegenteiliges nachweisen.

(3) Im Fall der Zustimmung auf ein Ersuchen stellt die ersuchte Vertragspartei der nach Absatz 2 zu übernehmenden Person baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen, ein für die Rückführung notwendiges Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens dreißig Tagen aus. Wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die betroffene Person innerhalb der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments zu übergeben, stellt die ersuchte Vertragspartei ein neues Reisedokument mit derselben Gültigkeitsdauer aus; dies erfolgt ebenfalls baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen.

(4) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine übernommene Person unter denselben Bedingungen wieder zurück, wenn aufgrund von späteren Überprüfungen innerhalb von drei Monaten nachgewiesen wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei beim Verlassen des Hoheitsgebiets der ersuchenden Vertragspartei nicht besaß oder im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei ein Aufenthaltsrecht hatte.

Artikel 3

Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen

(1) Die Vertragsparteien gehen von dem Grundsatz aus, dass ein Drittstaatsangehöriger in der Regel in den Staat zurückgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Weiter gehen die Vertragsparteien von dem Grundsatz aus, dass eine staatenlose Person in den Staat zurückgeführt wird, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatte oder der ein Reisedokument für sie ausgestellt hat.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei ohne andere als in diesem Abkommen vorgesehene Förmlichkeiten die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren hat und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat, wenn sie die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das und den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllt. Für die in diesem Absatz genannten Personen gelten die in Anhang 1 beziehungsweise Anhang 2 aufgeführten Nachweis- beziehungsweise Glaubhaftmachungsmittel.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei ohne andere als in diesem Abkommen vorgesehene Förmlichkeiten jeden Drittstaatsangehörigen und jede staatenlose Person, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das und den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn

- a) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis der ersuchten Vertragspartei ist, oder
- b) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung des illegalen Aufenthalts im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis der ersuchten Vertragspartei war und der Zeitpunkt der Feststellung des illegalen Aufenthalts nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder
- c) nachgewiesen ist, dass sie zum Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis der ersuchten Vertragspartei war und die Einreise nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder
- d) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass sie im Besitz eines zur mehrfachen Einreise berechtigenden gültigen Visums der ersuchten Vertragspartei ist; ist die Person im Besitz gültiger Visa mehrerer Staaten, besteht die Rückübernahmeverpflichtung nur dann, wenn das Visum der ersuchten Vertragspartei die längere Gültigkeitsdauer hat, oder
- e) sie unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei illegal in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist.

Die Liste der Dokumente, die dem Nachweis des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen dienen, ist in Anhang 3 aufgeführt. Ein derartiger Nachweis wird von den Vertragsparteien gegenseitig und ohne weitere Formalitäten anerkannt. Die Liste der Dokumente, die der Glaubhaftmachung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Übernahme von Dritt-

staatsangehörigen und staatenlosen Personen dienen, ist in Anhang 4 aufgeführt. Wenn derartige Glaubhaftmachungsmittel vorliegen, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sie nichts Gegenteiliges nachweisen können.

(4) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei stellt die ersuchte Vertragspartei der zu übernehmenden Person erforderlichenfalls baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen nach einer bestätigenden Antwort, das Reisedokument aus, das für die Rückführung benötigt wird, welches mindestens dreißig Tage gültig ist. Wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die betroffene Person innerhalb der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments zu übergeben, stellt die ersuchte Vertragspartei baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen, ein neues Reisedokument mit derselben Gültigkeitsdauer aus.

Artikel 4

Übernahmeersuchen

(1) Die Übergabe einer Person, die auf der Grundlage einer der Verpflichtungen, die in den vorstehenden Artikeln 2 und 3 genannt sind, übernommen werden soll, erfordert vorbehaltlich des Absatzes 2 die Einreichung eines Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.

(2) Das Übernahmeersuchen wird durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt, die rechtzeitig vor der Rückführung der betreffenden Person an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei zu richten ist, sofern die rückzuübernehmende Person im Besitz eines in Anhang 1 oder in Anhang 3 genannten Dokumentes ist.

(3) Ein Übernahmeersuchen muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (zum Beispiel Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und, wenn möglich, den Vatersnamen, den Geburtsort und den letzten Aufenthaltsort);
- b) Kopien von Dokumenten, die den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsbürgerschaft darstellen.

(4) Nach Möglichkeit soll das Übernahmeersuchen ebenfalls die folgenden Informationen enthalten:

- a) Hinweis auf eine etwaige besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person, mit deren Einverständnis;
- b) sonstige Hinweise auf im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

Artikel 5

Fristen

(1) Ein Übernahmeersuchen muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der ersuchenden Vertragspartei vom rechtswidrigen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei gestellt werden. Wenn es rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die rechtzeitige Vorlage des Übernahmeersuchens gibt, wird diese Frist auf Bitte der ersuchenden Vertragspartei verlängert, höchstens aber bis zum Wegfall der Hindernisse.

(2) Ein Übernahmeersuchen soll baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Wenn es rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die rechtzeitige Beantwortung des Übernahmeersuchens gibt, wird die Frist auf Bitte der ersuchten Vertragspartei bis zum Wegfall der Hindernisse, höchstens aber um einen weiteren Monat verlängert. Wenn innerhalb dieser Fristen keine Antwort erfolgt, gilt die Zustimmung auf das Übernahmeersuchen als erteilt. Im Fall der

Ablehnung des Übernahmearbeitens unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei über die allgemeinen Ablehnungsgründe.

(3) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird auf der Grundlage einer Zustimmung zum Übernahmearbeitens und nach Ausstellung des Reisedokumentes eine Mitteilung betreffend die Rückführung der Person an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei übermitteln; dies erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der geplanten Rückführung.

(4) Nach der Zustimmung wird die betroffene Person baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, übergeben. Auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei kann diese Frist um die Zeit verlängert werden, die erforderlich ist, um rechtliche oder tatsächliche Hindernisse zu beseitigen. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei, wenn die Überstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann.

Artikel 6

Übergabemodalitäten und Transportmittel

Die Rückführung erfolgt in der Regel auf dem Luftweg. Die Rückführung auf dem Luftweg ist nicht auf den Einsatz der staatlichen Fluggesellschaften oder des Sicherheitspersonals der ersuchenden Vertragspartei beschränkt und kann auch unter Einsatz von Linienflügen und im Einvernehmen mit der ersuchten Vertragspartei auch von Charterflügen erfolgen.

Artikel 7

Durchbeförderungsgrundsätze

(1) Die ersuchte Vertragspartei gestattet auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die Weiterreise in mögliche Transitstaaten und die Übernahme durch den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen auf Fälle zu beschränken, in denen die Betroffenen nicht unmittelbar in den Zielstaat zurückgeführt werden können.

(3) Die ersuchte Vertragspartei kann die Durchbeförderung ablehnen,

- a) wenn der Drittstaatsangehörige oder die staatenlose Person in einem weiteren Transitstaat oder Zielstaat der Gefahr der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, der Strafverfolgung oder -vollstreckung, der Todesstrafe, der Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Mitgliedschaft in einer besonderen gesellschaftlichen Gruppe oder auf Grund seiner politischen Überzeugung ausgesetzt wäre, oder wenn ihm im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht;
- b) aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer nationaler Interessen.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann eine erteilte Bewilligung zur Durchbeförderung widerrufen, wenn nachträglich die in Absatz 3 genannten Umstände eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Transitstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Artikel 8

Durchbeförderungsverfahren

(1) Das Durchbeförderungsersuchen muss schriftlich an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestellt werden und hat die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Art der Durchbeförderung (auf dem Luft-, Land- oder Seeweg), mögliche weitere Transitstaaten und beabsichtigter Zielort;

- b) die Personalien der betreffenden Person (zum Beispiel Vorname, Familienname, Geburtsdatum und – wenn möglich – Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokumentes);

- c) vorgesehene Grenzübertrittsstelle, Übergabezeit und möglicherweise Einsatz von Eskorten;

- d) eine Erklärung, wonach aus Sicht der ersuchenden Vertragspartei die Bedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 gegeben sind und dass keine Gründe für eine Ablehnung nach Artikel 7 Absatz 3 bekannt sind.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Durchbeförderungsersuchen baldmöglichst, spätestens aber innerhalb eines Monats; im Falle der Ablehnung des Ersuchens werden die Gründe angegeben. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Ersuchens. Wenn innerhalb dieser Frist keine Antwort erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf der Grundlage einer Zustimmung zum Durchbeförderungsersuchen wird die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei baldmöglichst, spätestens aber sieben Tage vor dem Tag der geplanten Durchbeförderung, über die Durchbeförderung benachrichtigen.

(3) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unterstützen auf Grund gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien die Durchbeförderung.

Artikel 9

Transport- und Durchbeförderungskosten

(1) Alle Transportkosten, die in Zusammenhang mit der Übernahme und im Einklang mit diesem Abkommen bis zur Grenze des Hoheitsgebiets der ersuchten Vertragspartei entstehen, werden von der ersuchenden Vertragspartei übernommen; dies gilt auch für alle Kosten der Rückreise nach Artikel 2 Absatz 4.

(2) Alle Durchbeförderungskosten bis zur Grenze des Hoheitsgebietes des Zielortes und alle Kosten der Rückreise werden von der ersuchenden Vertragspartei übernommen.

Artikel 10

Datenschutz

Die Übermittlung personenbezogener Daten findet nur statt, wenn die Übermittlung für die Anwendung dieses Abkommens durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Einzelfall erforderlich ist. Für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die folgenden Grundsätze unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei:

- a) Personenbezogene Daten dürfen nur für den festgelegten, ausdrücklichen und rechtmäßigen Zweck der Anwendung dieses Abkommens erhoben werden und weder von der übermittelnden noch von der empfangenden Behörde in einer Art und Weise weiterverwendet werden, die mit diesem Zweck nicht vereinbar ist.
- b) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- c) Personenbezogene Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben oder verwendet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; insbesondere dürfen übermittelte personenbezogene Daten lediglich Folgendes betreffen:

- die Personalien der rückzuführenden Person (zum Beispiel Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Synonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
- den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort),

- die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
 - sonstige Angaben, die für die Identifizierung der rückzuführenden Person oder zur Prüfung der Übernahmebedingungen nach diesem Abkommen erforderlich sind.
- d) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein.
- e) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen unzulässigen Zugang, unzulässige Veränderung und unzulässige Bekanntgabe zu treffen.
- g) Sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Behörde ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, wenn die Verarbeitung nicht den Bestimmungen dieses Artikels entspricht, insbesondere, weil die Daten nicht erheblich oder sachlich nicht richtig sind oder weil sie über die Zwecke der Verarbeitung hinausgehen. Dies beinhaltet auch, dass die andere Behörde über jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu informieren ist.
- h) Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde auf deren Bitte über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- i) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

Artikel 11

Zuständige Behörden

In Anhang 5 sind die für die Anwendung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien aufgeführt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen bezüglich der zuständigen Behörden.

Artikel 12

Expertenausschuss

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf Exper-

tenebene geregelt. Zu diesem Zweck richten sie einen Experten-ausschuss ein. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Durchführung dieses Abkommens einladen.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Dieses Abkommen lässt die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und aus ihrer Mitgliedschaft in supra- und internationalen Organisationen unberührt.

Artikel 14

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation in Kraft, mit der die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 15

Suspendierung und Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme des Artikels 2 aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ganz oder teilweise suspendieren. Die andere Vertragspartei ist unverzüglich schriftlich auf diplomatischem Wege von der Suspendierung in Kenntnis zu setzen. Die Suspendierung tritt am siebten Tag nach dem Datum der Notifikation in Kraft, wenn in der Notifikation kein anderes späteres Datum genannt ist.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der entsprechenden Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel 16

Anhänge

Die Anhänge 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Abkommens. Änderungen der Anhänge 1 bis 4 werden durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart; sie treten mit der gegenseitigen Mitteilung auf diplomatischem Wege in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 16. November 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Georg Witschel
Hanning

Für die Regierung der Republik Armenien

V. Oskanian

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)

Anhang 1

Liste der Dokumente zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2):

1. Für die Republik Armenien:
 - gültiger Pass eines Bürgers der Republik Armenien,
 - gültiger Diplomatenpass eines Bürgers der Republik Armenien.
2. Für die Bundesrepublik Deutschland:
 - a) gültige Pässe aller Art, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist:
 - Reisepass,
 - Dienstpass,
 - Diplomatenpass,
 - b) Personalausweis.
3. Diese Dokumente genügen auch dann dem Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn ihre Gültigkeit nicht länger als sechs Monate abgelaufen ist.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)

Anhang 2

Gemeinsame Liste der Dokumente und Angaben zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2):

- die in Anhang 1 aufgeführten Pässe, deren Gültigkeit länger als sechs Monate abgelaufen ist,
- Wehrpass,
- Führerschein,
- beliebige andere Dokumente oder Gutachten, welche für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person hilfreich sein können,
- Kopien der oben genannten Dokumente,
- eigene Angaben der betroffenen Person,
- die Sprache der betroffenen Person,
- glaubhafte Zeugenaussagen,
- das Ergebnis der Anhörung der betroffenen Person durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)

Anhang 3

Liste der Dokumente zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen (Artikel 3 Absatz 3):

- Aufenthaltserlaubnis,
- Reisedokument der ersuchten Vertragspartei, das für eine Person ausgestellt wird, die nicht die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei hat,
- gültiges Visum für eine mehrfache Einreise.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)

Anhang 4

Gemeinsame Liste der Dokumente und Angaben zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen (Artikel 3 Absatz 3):

- ungültig gewordene Aufenthaltserlaubnis,
- abgelaufenes Reisedokument der ersuchten Vertragspartei,
- Kopien der oben genannten Dokumente,
- glaubhafte Zeugenaussagen,
- Informationen über die Identität und den Aufenthalt der Person, die durch eine Internationale Organisation bereitgestellt worden sind,
- eigene Angaben der betroffenen Person,
- im gegenseitigen Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsparteien auch andere Dokumente oder Angaben.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Rückübernahmeabkommen)

Anhang 5

Zuständige Behörden
(Artikel 11)

Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für die Beantragung und Bearbeitung von Übernahmeersuchen sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder
 - die Bundespolizeidirektion
 - b) seitens der Republik Armenien
 - das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Armenien
 - b) seitens der Republik Armenien
 - die zuständige diplomatische Vertretung oder konsularische Behörde der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland
3. für die Ausstellung eines für die Rückführung notwendigen Reisedokuments:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Armenien
 - b) seitens der Republik Armenien
 - die zuständige diplomatische Vertretung oder konsularische Behörde der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland
4. für die Antragsstellung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die Bundespolizeidirektion
 - b) seitens der Republik Armenien
 - das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 9:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die Behörde, die das Übernahmeersuchen oder den Antrag auf Durchbeförderung gestellt hat
 - b) seitens der Republik Armenien
 - das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung
von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2007 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 20. Dezember 2006

Die erweiterte Kommission hat am 19. Dezember 2006 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 94 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2007 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 95 über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2007 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das zuletzt durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. II S. 1308).

Berlin, den 20. Dezember 2006

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Liedhegener

Beschluss Nr. 94
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2007 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2006

Für den Präsidenten der Kommission
B. Kvasnica
Vizepräsident der Kommission

Ab 1. Januar 2007 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	Globaler Gebührensatz EUR	Verwendeter Wechselkurs EUR/Nationale Währung 1 EUR
Belgien/Luxemburg*)	70,95	-/-
Deutschland*)	67,37	-/-
Frankreich*)	60,97	-/-
Vereinigtes Königreich	81,38	0,675005 GBP
Niederlande*)	47,67	-/-
Irland*)	24,95	-/-
Schweiz	71,78	1,58342 CHF
Portugal Lissabon*)	48,22	-/-
Österreich*)	58,05	-/-
Spanien – Kontinent*)	76,64	-/-
Spanien – Kanarische Inseln*)	67,75	-/-
Portugal Santa Maria*)	13,29	-/-
Griechenland*)	44,18	-/-
Türkei**)	26,85	-/-
Malta	34,81	0,428705 MTL
Italien*)	67,66	-/-
Zypern	35,61	0,575738 CYP
Ungarn	28,09	274,128 HUF
Norwegen	62,74	8,26498 NOK
Dänemark	55,11	7,45711 DKK
Slowenien*)	60,77	-/-
Rumänien**)	39,55	-/-
Tschechische Republik	40,91	28,3398 CZK
Schweden	46,28	9,26809 SEK
Slowakische Republik	37,86	37,4609 SKK
Kroatien	49,55	7,38988 HRK
Bulgarien**)	48,44	-/-
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	67,04	61,1357 MKD
Republik Moldau	42,16	16,9080 MDL
Finnland*)	38,23	-/-
Albanien	42,48	122,938 ALL
Bosnien-Herzegowina	39,08	1,94355 BAM

*) Teilnehmerstaaten EWU

**) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

Beschluss Nr. 95
über die Erhebung von Verzugszinsen
bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2007 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens systems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 2007 erhoben werden, beträgt

8,13 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2006

Für den Präsidenten der Kommission
B. Kvasnica
Vizepräsident der Kommission

Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Vom 22. Dezember 2006

Die auf der Zwanzigsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 30. Juni 2005 angenommenen und am 30. September 2006 genehmigten Änderungen ihrer Satzung vom 31. Oktober 1951 (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) werden

am 1. Januar 2007

in Kraft treten.

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wird in der Fassung, in der sie aufgrund der vorgenannten Änderungen ab dem 1. Januar 2007 gilt, nachstehend mit einer sprachlich überarbeiteten amtlichen deutschen Übersetzung neu bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Dezember 2006

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
Diwell

**Satzung
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht*)¹⁾**

**Statute
of the Hague Conference on Private International Law*)¹⁾**

**Statut
de la Conférence de La Haye de droit international privé*)¹⁾**

(Übersetzung)

The Governments of the countries hereinafter specified: the Federal Republic of Germany, Austria, Belgium, Denmark, Spain, Finland, France, Italy, Japan, Luxembourg, Norway, the Netherlands, Portugal, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Sweden and Switzerland;

In view of the permanent character of the Hague Conference on Private International Law;

Desiring to stress that character;

Having, to that end, deemed it desirable to provide the Conference with a Statute;

Have agreed upon the following provisions:

Article 1

The purpose of the Hague Conference is to work for the progressive unification of the rules of private international law.

Les Gouvernements des Pays ci-après énumérés: la République fédérale d'Allemagne, l'Autriche, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, la Finlande, la France, l'Italie, le Japon, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, la Suède et la Suisse;

considérant le caractère permanent de la Conférence de La Haye de droit international privé;

désirant accentuer ce caractère;

ayant, à cette fin, estimé souhaitable de doter la Conférence d'un Statut;

sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

La Conférence de La Haye a pour but de travailler à l'unification progressive des règles de droit international privé.

Die Regierungen der nachstehend genannten Staaten: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Schweden und Schweiz –

in Anbetracht des ständigen Charakters der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht,

von dem Wunsch geleitet, diesen Charakter zu betonen,

in der Einschätzung, dass es sich zu diesem Zweck empfiehlt, der Konferenz eine Satzung zu geben –

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Die Haager Konferenz hat die Aufgabe, an der fortschreitenden Vereinheitlichung der Regeln des Internationalen Privatrechts zu arbeiten.

*) The Statute was adopted during the Seventh Session of the Hague Conference on Private International Law on 31 October 1951 and entered into force on 15 July 1955. Amendments were adopted during the Twentieth Session on 30 June 2005 (Final Act, C), approved by Members on 30 September 2006 and entered into force on 1 January 2007.

*) Le Statut a été adopté lors de la Septième session de la Conférence de La Haye de droit international privé, le 31 octobre 1951, et est entré en vigueur le 15 juillet 1955. Des amendements ont été adoptés lors de la Vingtième session le 30 juin 2005 (Acte final, C), approuvés par les Membres le 30 septembre 2006 et sont entrés en vigueur le premier janvier 2007.

*) Die Satzung wurde auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 angenommen und ist am 15. Juli 1955 in Kraft getreten. Während der Zwanzigsten Tagung wurden am 30. Juni 2005 Änderungen angenommen (Schlussakte, Abschnitt C), die von den Mitgliedern am 30. September 2006 genehmigt wurden und am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind.

¹⁾ As of 30 June 2005, in addition to the founding Member States mentioned in the Preamble, the following States had accepted the Statute: Albania, Argentina, Australia, Belarus, Bosnia and Herzegovina, Brazil, Bulgaria, Canada, Chile, People's Republic of China, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Egypt, Estonia, Georgia, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Israel, Jordan, Republic of Korea, Latvia, Lithuania, Malaysia, Malta, Mexico, Monaco, Morocco, New Zealand, Panama, Paraguay, Peru, Poland, Romania, Russian Federation, Serbia and Montenegro, Slovak Republic, Slovenia, South Africa, Sri Lanka, Suriname, The former Yugoslav Republic of Macedonia, Turkey, Ukraine, United States of America, Uruguay, Venezuela.

¹⁾ Au 30 juin 2005, outre les États fondateurs mentionnés au préambule, avaient accepté le Statut les États suivants: l'Afrique du Sud, l'Albanie, l'Argentine, l'Australie, le Bélarus, la Bosnie-Herzégovine, le Brésil, la Bulgarie, le Canada, le Chili, la République populaire de Chine, Chypre, la Croatie, l'Égypte, l'Estonie, les États-Unis d'Amérique, l'Ex-République yougoslave de Macédoine, la Fédération de Russie, la Géorgie, la Grèce, la Hongrie, l'Irlande, l'Islande, Israël, la Jordanie, la Lettonie, la Lituanie, la Malaisie, Malte, le Maroc, le Mexique, Monaco, la Nouvelle-Zélande, le Panama, le Paraguay, le Pérou, la Pologne, la République de Corée, la République slovaque, la République tchèque, la Roumanie, la Serbie-et-Monténégro, la Slovaquie, le Sri Lanka, le Suriname, la Turquie, l'Ukraine, l'Uruguay, le Venezuela.

¹⁾ Bis zum 30. Juni 2005 hatten zusätzlich zu den in der Präambel genannten Gründungsmitgliedstaaten folgende Staaten die Satzung angenommen: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegovina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Volksrepublik China, Estland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Jordanien, Lettland, Litauen, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Malaysia, Malta, Marokko, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Article 2

1. Members of the Hague Conference on Private International Law are the States which have already participated in one or more Sessions of the Conference and which accept the present Statute.

2. Any other State, the participation of which is from a juridical point of view of importance for the work of the Conference, may become a Member. The admission of new Member States shall be decided upon by the Governments of the participating States, upon the proposal of one or more of them, by a majority of the votes cast, within a period of six months from the date on which that proposal is submitted to the Governments.

3. The admission shall become effective upon the acceptance of the present Statute by the State concerned.

Article 3

1. The Member States of the Conference may, at a meeting concerning general affairs and policy where the majority of Member States is present, by a majority of the votes cast, decide to admit also as a Member any Regional Economic Integration Organisation which has submitted an application for membership to the Secretary General. References to Members under this Statute shall include such Member Organisations, except as otherwise expressly provided. The admission shall become effective upon the acceptance of the Statute by the Regional Economic Integration Organisation concerned.

2. To be eligible to apply for membership of the Conference, a Regional Economic Integration Organisation must be one constituted solely by sovereign States, and to which its Member States have transferred competence over a range of matters within the purview of the Conference, including the authority to make decisions binding on its Member States in respect of those matters.

3. Each Regional Economic Integration Organisation applying for membership shall, at the time of such application, submit a declaration of competence specifying the matters in respect of which competence has been transferred to it by its Member States.

4. Each Member Organisation and its Member States shall ensure that any change regarding the competence of the Member Organisation or in its membership shall be notified to the Secretary General, who shall circulate such information to the other Members of the Conference.

5. Member States of the Member Organisation shall be presumed to retain competence over all matters in respect of

Article 2

1. Sont Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé les États qui ont déjà participé à une ou plusieurs Sessions de la Conférence et qui acceptent le présent Statut.

2. Peuvent devenir Membres tous autres États dont la participation présente un intérêt de nature juridique pour les travaux de la Conférence. L'admission de nouveaux États Membres est décidée par les Gouvernements des États participants, sur proposition de l'un ou de plusieurs d'entre eux, à la majorité des voix émises, dans un délai de six mois à dater du jour où les Gouvernements ont été saisis de cette proposition.

3. L'admission devient définitive du fait de l'acceptation du présent Statut par l'État intéressé.

Article 3

1. Les États membres de la Conférence peuvent, lors d'une réunion relative aux affaires générales et à la politique rassemblant la majorité d'entre eux, à la majorité des voix émises, décider d'admettre également comme Membre toute Organisation régionale d'intégration économique qui a soumis une demande d'admission au Secrétaire général. Toute référence faite dans le présent Statut aux Membres comprend ces Organisations membres, sauf dispositions contraires. L'admission ne devient définitive qu'après l'acceptation du Statut par l'Organisation régionale d'intégration économique concernée.

2. Pour pouvoir demander son admission à la Conférence en qualité de Membre, une Organisation régionale d'intégration économique doit être composée uniquement d'États souverains, et doit posséder des compétences transférées par ses États membres pour un éventail de questions qui sont du ressort de la Conférence, y compris le pouvoir de prendre des décisions sur ces questions engageant ses États membres.

3. Chaque Organisation régionale d'intégration économique qui dépose une demande d'admission présente, en même temps que sa demande, une déclaration de compétence précisant les questions pour lesquelles ses États membres lui ont transféré compétence.

4. Une Organisation membre et ses États membres doivent s'assurer que toute modification relative à la compétence ou à la composition d'une Organisation membre est notifiée au Secrétaire général, lequel diffuse cette information aux autres Membres de la Conférence.

5. Les États membres d'une Organisation membre sont réputés conserver leurs compétences sur toute question pour

Artikel 2

(1) Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sind die Staaten, die bereits an einer oder mehreren Tagungen der Konferenz teilgenommen haben und diese Satzung annehmen.

(2) Mitglieder können alle anderen Staaten werden, deren Teilnahme für die Arbeiten der Konferenz von juristischem Interesse ist. Über die Zulassung neuer Mitgliedstaaten entscheiden die Regierungen der teilnehmenden Staaten auf Vorschlag einer oder mehrerer von ihnen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Regierungen mit dem Vorschlag befasst worden sind.

(3) Die Zulassung wird mit der Annahme dieser Satzung durch den betreffenden Staat wirksam.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten der Konferenz können in einer Sitzung über Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz, bei der die Mehrheit der Mitgliedstaaten anwesend ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, auch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die beim Generalsekretär einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, als Mitglied zuzulassen. In dieser Satzung schließen Bezugnahmen auf Mitglieder diese Mitgliedsorganisationen ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Zulassung wird mit der Annahme der Satzung durch die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wirksam.

(2) Um die Mitgliedschaft in der Konferenz beantragen zu können, muss eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine ausschließlich von souveränen Staaten gebildete Organisation sein, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für eine Reihe von in den Zuständigkeitsbereich der Konferenz fallenden Angelegenheiten übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für ihre Mitgliedstaaten bindend sind.

(3) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Mitgliedschaft beantragt, gibt bei der Antragstellung eine Zuständigkeitserklärung ab, in der die Angelegenheiten bezeichnet sind, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde.

(4) Jede Mitgliedsorganisation und ihre Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jede Änderung im Hinblick auf die Zuständigkeit der Mitgliedsorganisation oder auf ihre Zusammensetzung dem Generalsekretär notifiziert wird; dieser leitet derartige Informationen an die anderen Mitglieder der Konferenz weiter.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten der Mitgliedsorganisation für alle Angelegenheiten zuständig

which transfers of competence have not been specifically declared or notified.

6. Any Member of the Conference may request the Member Organisation and its Member States to provide information as to whether the Member Organisation has competence in respect of any specific question which is before the Conference. The Member Organisation and its Member States shall ensure that this information is provided on such request.

7. The Member Organisation shall exercise membership rights on an alternative basis with its Member States that are Members of the Conference, in the areas of their respective competences.

8. The Member Organisation may exercise on matters within its competence, in any meetings of the Conference in which it is entitled to participate, a number of votes equal to the number of its Member States which have transferred competence to the Member Organisation in respect of the matter in question, and which are entitled to vote in and have registered for such meetings. Whenever the Member Organisation exercises its right to vote, its Member States shall not exercise theirs, and conversely.

9. "Regional Economic Integration Organisation" means an international organisation that is constituted solely by sovereign States, and to which its Member States have transferred competence over a range of matters, including the authority to make decisions binding on its Member States in respect of those matters.

Article 4

1. The Council on General Affairs and Policy (hereafter "the Council"), composed of all Members, has charge of the operation of the Conference. Meetings of the Council shall, in principle, be held annually.

2. The Council ensures such operation through a Permanent Bureau, the activities of which it directs.

3. The Council shall examine all proposals intended to be placed on the Agenda of the Conference. It shall be free to determine the action to be taken on such proposals.

4. The Netherlands Standing Government Committee, instituted by Royal Decree of 20 February 1897 with a view to promoting the codification of private international law, shall, after consultation with the Members of the Conference, determine the date of the Diplomatic Sessions.

5. The Standing Government Committee shall address itself to the Government of the Netherlands for the convocation of the Members. The Chair of the Standing

laquelle des transferts de compétence n'ont pas été spécifiquement déclarés ou notifiés.

6. Tout Membre de la Conférence peut demander à l'Organisation membre et ses États membres de fournir des informations quant à la compétence de l'Organisation membre à l'égard de toute question spécifique dont la Conférence est saisie. L'Organisation membre et ses États membres doivent s'assurer que ces informations sont fournies en réponse à une telle demande.

7. L'Organisation membre exerce les droits liés à sa qualité de Membre en alternance avec ses États membres qui sont Membres de la Conférence, dans leurs domaines de compétence respectifs.

8. L'Organisation membre peut disposer, pour les questions relevant de sa compétence, dans toute réunion de la Conférence à laquelle elle est habilitée à participer, d'un nombre de voix égal au nombre de ses États membres qui lui ont transféré compétence sur la matière en question, et qui sont habilités à voter lors de cette réunion et se sont enregistrés pour celle-ci. Lorsque l'Organisation membre exerce son droit de vote, ses États membres n'exercent pas le leur, et inversement.

9. «Organisation régionale d'intégration économique» signifie une organisation internationale composée uniquement d'États souverains et qui possède des compétences transférées par ses États membres pour un éventail de questions, y compris le pouvoir de prendre des décisions engageant ses États membres sur ces questions.

Article 4

1. Le fonctionnement de la Conférence est assuré par le Conseil sur les affaires générales et la politique (ci-après: le Conseil), composé de tous les Membres. Les réunions du Conseil se tiennent en principe tous les ans.

2. Le Conseil assure ce fonctionnement par l'intermédiaire d'un Bureau Permanent dont il dirige les activités.

3. Le Conseil examine toutes les propositions destinées à être mises à l'ordre du jour de la Conférence. Il est libre d'apprécier la suite à donner à ces propositions.

4. La Commission d'État néerlandaise, instituée par Décret Royal du 20 février 1897 en vue de promouvoir la codification du droit international privé, fixe, après consultation des Membres de la Conférence, la date des Sessions diplomatiques.

5. La Commission d'État s'adresse au Gouvernement des Pays-Bas pour la convocation des Membres. Le Président de la Commission d'État préside les Ses-

sind, bezüglich derer die Übertragung der Zuständigkeit nicht ausdrücklich erklärt oder notifiziert worden ist.

(6) Jedes Mitglied der Konferenz kann die Mitgliedsorganisation und ihre Mitgliedstaaten um Auskunft darüber ersuchen, ob die Mitgliedsorganisation für eine bestimmte Frage, mit der die Konferenz befasst ist, zuständig ist. Die Mitgliedsorganisation und ihre Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Auskunft auf solches Ersuchen hin erteilt wird.

(7) Die Mitgliedsorganisation übt ihre Mitgliedsrechte im Wechsel mit ihren Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Konferenz sind, in den Bereichen ihrer jeweiligen Zuständigkeit aus.

(8) Die Mitgliedsorganisation kann in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in jeder Sitzung der Konferenz, in der sie zur Teilnahme berechtigt ist, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl der Mitgliedstaaten entspricht, die der Mitgliedsorganisation die Zuständigkeit für die betreffende Angelegenheit übertragen haben und die bei dieser Sitzung stimmberechtigt und für sie angemeldet sind. Wenn die Mitgliedsorganisation ihr Stimmrecht ausübt, üben ihre Mitgliedstaaten das ihrige nicht aus, und umgekehrt.

(9) „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ bedeutet eine ausschließlich von souveränen Staaten gebildete internationale Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für eine Reihe von Angelegenheiten übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für ihre Mitgliedstaaten bindend sind.

Artikel 4

(1) Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz (im Folgenden als „Rat“ bezeichnet), der aus allen Mitgliedern besteht, sichert den Fortgang der Arbeiten der Konferenz. Die Sitzungen des Rates finden grundsätzlich jährlich statt.

(2) Der Rat sichert den Fortgang der Arbeiten der Konferenz mit Hilfe eines Ständigen Büros, dessen Tätigkeit er leitet.

(3) Der Rat prüft alle Vorschläge, die auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollen. Er entscheidet frei darüber, was auf Grund dieser Vorschläge zu veranlassen ist.

(4) Die mit Königlichem Dekret vom 20. Februar 1897 zur Förderung der Kodifizierung des Internationalen Privatrechts eingesetzte Niederländische Staatskommission setzt nach Befragung der Mitglieder der Konferenz den Zeitpunkt der diplomatischen Tagungen fest.

(5) Die Staatskommission wendet sich zwecks Einberufung der Mitglieder an die Regierung der Niederlande. Der Vorsitzende der Staatskommission leitet die Tagun-

Government Committee presides over the Sessions of the Conference.

6. The Ordinary Sessions of the Conference shall, in principle, be held every four years.

7. If necessary, the Council may, after consultation with the Standing Government Committee, request the Government of the Netherlands to convene the Conference in Extraordinary Session.

8. The Council may consult the Standing Government Committee on any other matter relevant to the Conference.

Article 5

1. The Permanent Bureau shall have its seat at The Hague. It shall be composed of a Secretary General and four Secretaries who shall be appointed by the Government of the Netherlands upon presentation by the Standing Government Committee.

2. The Secretary General and the Secretaries must possess appropriate legal knowledge and practical experience. In their appointment account shall also be taken of diversity of geographic representation and of legal expertise.

3. The number of Secretaries may be increased after consultation with the Council and in accordance with Article 10.

Article 6

Under the direction of the Council, the Permanent Bureau shall be charged with –

- a) the preparation and organisation of the Sessions of the Hague Conference and the meetings of the Council and of any Special Commissions;
- b) the work of the Secretariat of the Sessions and meetings envisaged above;
- c) all the tasks which are included in the activity of a secretariat.

Article 7

1. With a view to facilitating communication between the Members of the Conference and the Permanent Bureau, the Government of each of the Member States shall designate a national organ and each Member Organisation a contact organ.

2. The Permanent Bureau may correspond with all the organs so designated and with the competent international organisations.

Article 8

1. The Sessions and, in the interval between Sessions, the Council, may set up Special Commissions to prepare draft Conventions or to study all questions of private international law which come within the purpose of the Conference.

2. The Sessions, Council and Special Commissions shall, to the furthest extent

sions de la Conférence.

6. Les Sessions ordinaires de la Conférence auront lieu, en principe, tous les quatre ans.

7. En cas de besoin, le Conseil peut, après consultation de la Commission d'État, prier le Gouvernement des Pays-Bas de réunir la Conférence en Session extraordinaire.

8. Le Conseil peut consulter la Commission d'État sur toute autre question intéressant la Conférence.

Article 5

1. Le Bureau Permanent a son siège à La Haye. Il est composé d'un Secrétaire général et de quatre Secrétaires qui sont nommés par le Gouvernement des Pays-Bas sur présentation de la Commission d'État.

2. Le Secrétaire général et les Secrétaires devront posséder des connaissances juridiques et une expérience pratique appropriées. La diversité de la représentation géographique et de l'expertise juridique seront également prises en compte dans leur nomination.

3. Le nombre des Secrétaires peut être augmenté après consultation du Conseil et conformément à l'article 10.

Article 6

Sous la direction du Conseil, le Bureau Permanent est chargé:

- a) de la préparation et de l'organisation des Sessions de la Conférence de La Haye, ainsi que des réunions du Conseil et des Commissions spéciales;
- b) des travaux du Secrétariat des Sessions et des réunions ci-dessus prévues;
- c) de toutes les tâches qui rentrent dans l'activité d'un secrétariat.

Article 7

1. En vue de faciliter les communications entre les Membres de la Conférence et le Bureau Permanent, le Gouvernement de chacun des États membres doit désigner un organe national, et chaque Organisation membre un organe de liaison.

2. Le Bureau Permanent peut correspondre avec tous les organes ainsi désignés, et avec les organisations internationales compétentes.

Article 8

1. Les Sessions, et dans l'intervalle des Sessions, le Conseil, peuvent instituer des Commissions spéciales, en vue d'élaborer des projets de Convention ou d'étudier toutes questions de droit international privé rentrant dans le but de la Conférence.

2. Les Sessions, le Conseil et les Commissions spéciales fonctionnent, dans

gen der Konferenz.

(6) Die ordentlichen Tagungen der Konferenz finden grundsätzlich alle vier Jahre statt.

(7) Erforderlichenfalls kann der Rat nach Befragung der Staatskommission die Regierung der Niederlande bitten, die Konferenz zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(8) Der Rat kann die Staatskommission in jeder anderen die Konferenz betreffenden Angelegenheit konsultieren.

Artikel 5

(1) Das Ständige Büro hat seinen Sitz in Den Haag. Es besteht aus einem Generalsekretär und vier Sekretären, die von der Regierung der Niederlande auf Vorschlag der Staatskommission ernannt werden.

(2) Der Generalsekretär und die Sekretäre müssen über angemessene juristische Kenntnisse und praktische Erfahrung verfügen. Bei ihrer Ernennung sind auch eine ausgewogene geographische Vertretung und juristisches Fachwissen zu berücksichtigen.

(3) Die Zahl der Sekretäre kann nach Konsultation des Rates und in Übereinstimmung mit Artikel 10 erhöht werden.

Artikel 6

Unter Leitung des Rates ist das Ständige Büro beauftragt

- a) mit der Vorbereitung und Organisation der Tagungen der Haager Konferenz sowie der Sitzungen des Rates und aller Sonderausschüsse;
- b) mit den Arbeiten des Sekretariats der genannten Tagungen und Sitzungen;
- c) mit allen Aufgaben, die zur Tätigkeit eines Sekretariats gehören.

Artikel 7

(1) Um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Konferenz und dem Ständigen Büro zu erleichtern, bezeichnet die Regierung eines jeden Mitgliedstaates ein innerstaatliches Organ und jede Mitgliedsorganisation ein Verbindungsorgan.

(2) Das Ständige Büro kann mit allen so bezeichneten Organen sowie den zuständigen internationalen Organisationen korrespondieren.

Artikel 8

(1) Sonderausschüsse können von den Tagungen und, in der Zeit zwischen den Tagungen, vom Rat eingesetzt werden, um Entwürfe von Übereinkommen auszuarbeiten oder Fragen des Internationalen Privatrechts zu untersuchen, die zum Aufgabenbereich der Konferenz gehören.

(2) Die Tagungen, der Rat und die Sonderausschüsse arbeiten, soweit irgend

possible, operate on the basis of consensus.

Article 9

1. The budgeted costs of the Conference shall be apportioned among the Member States of the Conference.

2. A Member Organisation shall not be required to contribute in addition to its Member States to the annual budget of the Conference, but shall pay a sum to be determined by the Conference, in consultation with the Member Organisation, to cover additional administrative expenses arising out of its membership.

3. In any case, travelling and living expenses of the delegates to the Council and the Special Commissions shall be payable by the Members represented.

Article 10

1. The budget of the Conference shall be submitted each year to the Council of Diplomatic Representatives of the Member States at The Hague for approval.

2. These Representatives shall also apportion among the Member States the expenses which are charged in that budget to the latter.

3. The Diplomatic Representatives shall meet for such purposes under the chairmanship of the Minister of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

Article 11

1. The expenses resulting from the Ordinary and Extraordinary Sessions of the Conference shall be borne by the Government of the Netherlands.

2. In any case, the travelling and living expenses of the delegates shall be payable by the respective Members.

Article 12

The usages of the Conference shall continue to be observed on all points, unless contrary to the present Statute or to the Regulations.

Article 13

1. Amendments to the Statute must be adopted by consensus of the Member States present at a meeting concerning general affairs and policy.

2. Such amendments shall enter into force, for all Members, three months after they are approved by two thirds of the Member States in accordance with their respective internal procedures, but not earlier than nine months from the date of their adoption.

3. The meeting referred to in paragraph 1 may change by consensus the periods of time referred to in paragraph 2.

toute la mesure du possible, sur la base du consensus.

Article 9

1. Les coûts prévus au budget annuel de la Conférence sont répartis entre les États membres de la Conférence.

2. Une Organisation membre n'est pas tenue de contribuer au budget annuel de la Conférence, en plus de ses États membres, mais verse une somme, déterminée par la Conférence en concertation avec l'Organisation membre, afin de couvrir les dépenses administratives additionnelles découlant de son statut de Membre.

3. Dans tous les cas, les indemnités de déplacement et de séjour des Délégués au Conseil et aux Commissions spéciales sont à la charge des Membres représentés.

Article 10

1. Le budget de la Conférence est soumis, chaque année, à l'approbation du Conseil des Représentants diplomatiques des États membres à La Haye.

2. Ces Représentants fixent également la répartition, entre les États membres, des dépenses mises par ce budget à la charge de ces derniers.

3. Les Représentants diplomatiques se réunissent, à ces fins, sous la Présidence du Ministre des Affaires Étrangères du Royaume des Pays-Bas.

Article 11

1. Les dépenses, résultant des Sessions ordinaires et extraordinaires de la Conférence, sont prises en charge par le Gouvernement des Pays-Bas.

2. En tout cas, les indemnités de déplacement et de séjour des Délégués sont à la charge des Membres respectifs.

Article 12

Les usages de la Conférence continuent à être en vigueur pour tout ce qui n'est pas contraire au présent Statut ou aux Règlements.

Article 13

1. Les modifications au présent Statut doivent être adoptées par consensus des États membres présents lors d'une réunion sur les affaires générales et la politique.

2. Ces modifications doivent entrer en vigueur, pour tous les Membres, trois mois après leur approbation, conformément à leurs procédures internes respectives, par les deux tiers des États membres, mais pas avant un délai de neuf mois suivant la date de leur adoption.

3. La réunion mentionnée au paragraphe premier peut, par consensus, modifier les délais mentionnés au paragraphe 2.

möglich, nach dem Konsensprinzip.

Artikel 9

(1) Die im Haushalt der Konferenz vorgesehenen Kosten werden auf die Mitgliedstaaten der Konferenz umgelegt.

(2) Eine Mitgliedsorganisation ist nicht verpflichtet, zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten einen Beitrag zum Haushalt der Konferenz zu leisten; sie zahlt jedoch einen von der Konferenz in Konsultation mit der Mitgliedsorganisation festzusetzenden Betrag, um die zusätzlichen Verwaltungskosten zu decken, die durch ihre Mitgliedschaft entstehen.

(3) In jedem Fall werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Rates und der Sonderausschüsse von den vertretenen Mitgliedern getragen.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan der Konferenz wird dem Rat der diplomatischen Vertreter der Mitgliedstaaten in Den Haag alljährlich zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Diese Vertreter bestimmen ebenfalls, wie die nach dem Haushaltsplan von den Mitgliedstaaten zu tragenden Kosten auf diese umgelegt werden.

(3) Die diplomatischen Vertreter treten zu diesem Zweck unter dem Vorsitz des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zusammen.

Artikel 11

(1) Die durch die ordentlichen und außerordentlichen Tagungen der Konferenz entstehenden Kosten werden von der Regierung der Niederlande getragen.

(2) In jedem Fall werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten von den jeweiligen Mitgliedern getragen.

Artikel 12

Die Gebräuche der Konferenz gelten weiter, soweit sie dieser Satzung oder den Geschäftsordnungen nicht zuwiderlaufen.

Artikel 13

(1) Änderungen dieser Satzung müssen durch Konsens der bei einer Sitzung über Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz anwesenden Mitgliedstaaten angenommen werden.

(2) Diese Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate, nachdem sie von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Verfahren genehmigt worden sind, frühestens jedoch neun Monate nach dem Tag ihrer Annahme, in Kraft.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Sitzung kann die in Absatz 2 genannten Fristen durch Konsens ändern.

Article 14

To provide for their execution, the provisions of the present Statute will be complemented by Regulations. The Regulations shall be established by the Permanent Bureau and submitted to a Diplomatic Session, the Council of Diplomatic Representatives or the Council on General Affairs and Policy for approval.

Article 15

1. The present Statute shall be submitted for acceptance to the Governments of States which participated in one or more Sessions of the Conference. It shall enter into force as soon as it is accepted by the majority of the States represented at the Seventh Session.

2. The statement of acceptance shall be deposited with the Netherlands Government, which shall make it known to the Governments referred to in the first paragraph of this Article.

3. The Netherlands Government shall, in the case of the admission of a new Member, inform all Members of the declaration of acceptance of that new Member.

Article 16

1. Each Member may denounce the present Statute after a period of five years from the date of its entry into force under the terms of Article 15, paragraph 1.

2. Notice of the denunciation shall be given to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands at least six months before the expiration of the budgetary year of the Conference, and shall become effective at the expiration of the said year, but only with respect to the Member which has given notice thereof.

The English and French texts of this Statute, as amended on 1 January 2007, are equally authentic.

Article 14

Les dispositions du présent Statut seront complétées par des Règlements, en vue d'en assurer l'exécution. Ces Règlements seront établis par le Bureau Permanent et soumis à l'approbation d'une Session diplomatique, du Conseil des Représentants diplomatiques ou du Conseil sur les affaires générales et la politique.

Article 15

1. Le présent Statut sera soumis à l'acceptation des Gouvernements des États ayant participé à une ou plusieurs Sessions de la Conférence. Il entrera en vigueur dès qu'il sera accepté par la majorité des États représentés à la Septième session.

2. La déclaration d'acceptation sera déposée auprès du Gouvernement néerlandais, qui en donnera connaissance aux Gouvernements visés au premier paragraphe de cet article.

3. Le Gouvernement néerlandais notifie, en cas d'admission d'un nouveau Membre, la déclaration d'acceptation de ce nouveau Membre à tous les Membres.

Article 16

1. Chaque Membre pourra dénoncer le présent Statut après une période de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur aux termes de l'article 15, paragraphe premier.

2. La dénonciation devra être notifiée au Ministère des Affaires Étrangères du Royaume des Pays-Bas, au moins six mois avant l'expiration de l'année budgétaire de la Conférence, et produira son effet à l'expiration de ladite année, mais uniquement à l'égard du Membre qui l'aura notifiée.

Les textes français et anglais du Statut, tel qu'amendé le premier janvier 2007, font également foi.

Artikel 14

Um die Durchführung dieser Satzung sicherzustellen, wird sie durch Geschäftsordnungen ergänzt. Diese Geschäftsordnungen werden durch das Ständige Büro ausgearbeitet und einer diplomatischen Tagung, dem Rat der diplomatischen Vertreter oder dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 15

(1) Diese Satzung wird den Regierungen der Staaten, die an einer oder mehreren Tagungen der Konferenz teilgenommen haben, zur Annahme vorgelegt. Sie tritt in Kraft, sobald sie von der Mehrheit der auf der Siebenten Tagung vertretenen Staaten angenommen ist.

(2) Die Annahmeerklärung wird bei der niederländischen Regierung hinterlegt, welche die in Absatz 1 genannten Regierungen davon in Kenntnis setzt.

(3) Die niederländische Regierung informiert im Fall der Zulassung eines neuen Mitglieds alle Mitglieder über die Annahmeerklärung dieses neuen Mitglieds.

Artikel 16

(1) Jedes Mitglied kann diese Satzung nach Ablauf eines Zeitabschnitts von fünf Jahren kündigen, der vom Tag ihres Inkrafttretens gemäß Artikel 15 Absatz 1 gerechnet wird.

(2) Die Kündigung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande spätestens sechs Monate vor Ablauf des Haushaltsjahrs der Konferenz zu notifizieren; sie wird nach Ablauf des genannten Haushaltsjahres wirksam, jedoch ausschließlich gegenüber dem Mitglied, das die Kündigung notifiziert hat.

Der englische und der französische Wortlaut dieser Satzung in der am 1. Januar 2007 geänderten Fassung ist gleichermaßen verbindlich.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Preis des Anlagebandes: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2006 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 33 und endet mit der Seite 1424.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 2 vom 18. Januar 2006

Anlage zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (6. ADNRÄndV) vom 3. Januar 2006 (BGBl. 2006 II S. 26),

– zur Ausgabe Nr. 16 vom 23. Juni 2006

Anhang zu der Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 65 vom 6. Juni 2006 (BGBl. 2006 II S. 542),

– zur Ausgabe Nr. 24 vom 18. September 2006

Anlage zur 18. ADR-Änderungsverordnung vom 8. September 2006 (BGBl. 2006 II S. 826),

– zur Ausgabe Nr. 27 vom 3. November 2006

Anlage zur 13. RID-Änderungsverordnung vom 17. Oktober 2006 (BGBl. 2006 II S. 953),

– zur Ausgabe Nr. 30 vom 13. Dezember 2006

Anhänge I bis IX zum Beitrittsprotokoll und zur Beitrittsakte (Gesetz zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2006, BGBl. 2006 II S. 1146),

– zur Ausgabe Nr. 33 vom 29. Dezember 2006

Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (7. ADNRÄndV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 2006 II S. 1378).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.